



Umweltbericht gemäß § 2a BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten mit den Änderungsbereichen Ziffern 4.1, 4.2, 5.1 und 7.1 in den Ortschaften Salzkotten, Scharmede und Thüle der Stadt Salzkotten

INHALTSVERZEICHNIS

A. Erläuterungsbericht

1. Vorbemerkung

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

- 1.1.1 Änderungsbereich 4.1 'Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik' in Salzkotten
- 1.1.2 Änderungsbereich 4.2 ‚Erweiterung Haltiger Feld Süd‘ in Salzkotten
- 1.1.3 Änderungsbereich 5.1 ‚Am Knükel‘ im OT Scharmede
- 1.1.4 Änderungsbereich 7.1 'Saatveredelung' im OT Thüle

1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne

- 1.2.1 Änderungsbereich 4.1 'Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik' in Salzkotten
- 1.2.2 Änderungsbereich 4.2 ‚Erweiterung Haltiger Feld Süd‘ in Salzkotten
- 1.2.3 Änderungsbereich 5.1 ‚Am Knükel‘ im OT Scharmede
- 1.2.4 Änderungsbereich 7.1 'Saatveredelung' im OT Thüle

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

- 2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit
- 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt
- 2.1.3 Schutzgut Boden
- 2.1.4 Schutzgut Wasser

- 2.1.5 Schutzgut Klima und Luft
- 2.1.6 Schutzgut Landschaft
- 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.1.8 Nichtdurchführung der Planung
- 2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
 - 2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung
 - 2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen
 - 2.2.3 Emissionen und Immissionen
 - 2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen
 - 2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt
 - 2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen
 - 2.2.7 Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel
- 2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen
- 2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen
- 3. Zusätzliche Angaben
 - 3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
 - 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen
 - 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - 3.4 Referenzliste der Quellen
- 4. FFH – Vorprüfung Änderungsbereiche 5.1 und 7.1
 - 4.1 Beurteilung der Verträglichkeit mit den Zielen für NATURA 2000-Gebiete
 - 4.1.1 Gebietsbeschreibung DE-4415-401
 - 4.2 Auswirkungsbeurteilung für Entwicklungsziele und ausschlaggebende Bestandteile
 - 4.3 Gebiet DE-4415-401
 - 4.4 Summations- und Wechselwirkungen mit Projektbezug
 - 4.5 Ergebniszusammenfassung
- 5. Artenschutzrechtliche Beurteilung
 - 5.1 MTB 4317 Quadrant 1 – Geseke (Änderungsbereich 4.2)
 - 5.2 MTB 4317 Quadrant 2 – Geseke (Änderungsbereich 4.1)
 - 5.3 MTB 4217 Quadrant 4 – Delbrück (Änderungsbereiche 5.1 und 7.1)
 - 5.4 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen (Änderungsbereiche 4.1, 4.2, 5.1 und 7.1)
 - 5.5 Zusammenfassung

B. Planunterlagen

Blatt Nr. 1.1	Übersichtsplan	Änderungsbereich 4.1	M = 1 : 5.000
Blatt Nr. 1.2	Übersichtsplan	Änderungsbereich 4.2	M = 1 : 5.000
Blatt Nr. 1.3	Übersichtsplan	Änderungsbereich 5.1	M = 1 : 5.000
Blatt Nr. 1.4	Übersichtsplan	Änderungsbereich 7.1	M = 1 : 5.000

1. Vorbemerkung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage 1 nach § 2a S.2 i.V.m. § 2a Abs. 4 BauGB darzulegen. Im hiermit vorgelegten Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten.

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Der einleitende Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Salzkotten am 03.11.2022 für insgesamt 4 Teilbereiche der Ortschaften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.11.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.12.2022 bis zum 20.01.2023 einschließlich durchgeführt. Die Bereiche 4.1 und 4.2 liegen in Salzkotten, der Bereich 5.1 in Scharmede und der Bereich 7.1 in Thüle. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung stellen sich differenziert dar und können im Detail der Begründung zur 34. Änderung des FNP entnommen werden. Zusammenfassend werden an dieser Stelle die umweltrelevanten Inhalte in Kurzform dargestellt.

1.1.1 Änderungsbereich 4.1 ‚Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik‘ in Salzkotten

Im Änderungsbereich 4.1, der im nordwestlichen Randbereich von Salzkotten in der Nähe des Krankenhauses liegt, ist die Änderung von *‘Flächen für die Landwirtschaft‘* in *‘Fläche Sondergebiet Medizintechnik‘* vorgesehen. Die Größe des Änderungsbereiches beläuft sich auf ca. 0,19 ha Fläche. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens soll der Firma Condor Medtec GmbH die Möglichkeit gegeben werden ihre Betriebsfläche um Gebäude und Stellplätze bis an die Bahnlinie auszuweiten. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurde eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde gestellt. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 10.01.2022 mitgeteilt, dass keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

1.1.2 Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd“ in Salzkotten

Im Änderungsbereich 4.2, der im östlichen Randbereich von Salzkotten im Bereich vorhandener Gewerbegebiete liegt, ist die Änderung von *„Flächen für die Landwirtschaft“* in *„Gewerbliche Bauflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung – Regenrückhaltebecken“* vorgesehen. Die Größe des Änderungsbereiches beläuft sich auf 4,3 ha Fläche. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens sollen weitere Möglichkeiten der gewerblichen Bebauung der Stadt Salzkotten planungsrechtlich möglich gemacht werden. Diese Erweiterung stellt eine systematische Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbegebietes dar. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurde eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde gestellt. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold hat mitgeteilt, dass keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

1.1.3 Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“ in Scharmede

Im Änderungsbereich 5.1, der im südlichen Randbereich von Scharmede im Bereich der K 32 „Bahnhofstraße“ und östlich des Friedhofsgeländes liegt, ist die Änderung von *„Flächen für die Landwirtschaft“* in *„Wohnbauflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung – Regenrückhaltebecken“* vorgesehen. Die Größe des Änderungsbereiches beläuft sich auf 6,9 ha Fläche. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens sollen weitere Wohnbauflächen der Stadt Salzkotten im Ortsteil Scharmede planungsrechtlich möglich gemacht werden, da die Nachfrage nach Wohnbauland unverändert anhält. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurde eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde gestellt. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 07.09.2020 mitgeteilt, dass keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

1.1.4 Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“ in Thüle

Im Änderungsbereich 7.1, der am südlichen Ortsrand von Thüle liegt, erfolgt eine Änderung von *„Fläche für die Landwirtschaft“* in *„Sondergebiet Saatveredelung“*. Die Größe der Fläche beläuft sich auf ca. 0,62 ha. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens soll die Voraussetzung zur Schaffung der notwendigen Erweiterung und Neustrukturierung des vorhandenen Betriebes geschaffen werden. Die Darstellung grenzt unmittelbar an das bereits *bestehende „Sondergebiet Saatveredelung“* an. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurde eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde gestellt. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 18.05.2022 mitgeteilt, dass keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne

Grundsätzlich sind innerhalb der Fachgesetze für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung der relevanten Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 BauGB in den Umweltbericht einfließen. Im Rahmen der Planung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sind über die Vorschriften des Baugesetzbuches hinaus die einschlägigen Fachgesetze zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie des Immissionsschutzes und des Klimaschutzes etc. zu berücksichtigen.

Anzuführen sind insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Grundgesetz für die BRD
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)
- Klimaschutzgesetz NRW
- Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)
- Landnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
- Straße- u. Wegegesetz NRW (StrWG)
- Baunutzungsverordnung NRW (BauNVO)

[Anmerkung: Alle in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen]

Aus den Zielen des Umweltschutzes sind für die einzelnen Schutzgüter Prüfkriterien abgeleitet, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands, sowie eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermöglichen sollen. Mit den in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben beschrieben.

Schutzgüter	Prüfkriterien
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Luftschadstoffe, Lärm (im Hinblick auf Teilschutzgut Wohnen), Erholungsorte/Kurorte, lärmarme, naturbezogene Erholungsräume, Naherholung
Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt	FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Biotopkataster, Wald, Biotopverbund, Artenschutz
Boden	schutzwürdige Böden (BK 50 GD NW), • Archivfunktion, • hohes Biotopentwicklungspotenzial, • hohe Bodenfruchtbarkeit, Altlasten, Inanspruchnahme natürlicher Böden

Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzonen I, II, III) Heilquellenschutzgebiete (Wasserschutzzonen I, II, III), Überschwemmungsgebiet (Hochwassergefahren/Hochwasserrisiko)
Klima und Luft	Luftqualität (Emissionen/Immissionen), Kaltluftentstehungspotenzial / Luftmassenaustauschfähigkeit Lufthygienische Ausgleichswirkung
Landschaft	Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften, markante Kulturlandschaftselemente, Landschaftsbild, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Gesetzlich geschützte Alleen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmal, Naturdenkmal, Bodendenkmal, Sonstige Sachgüter (z.B. hohes Ertragspotential des Bodens)

Tab. 1: Kriterien der Schutzgutbewertung

1.2.1 Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“ in Salzkotten

Der Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“ liegt am nordöstlichen Rand von Salzkotten nördlich des St. Josefs Krankenhauses an der Straße ‚Huchtfeld‘, direkt angrenzend an die Bahnlinie.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Salzkotten als Siedlungsraum dar.

Regionalplan

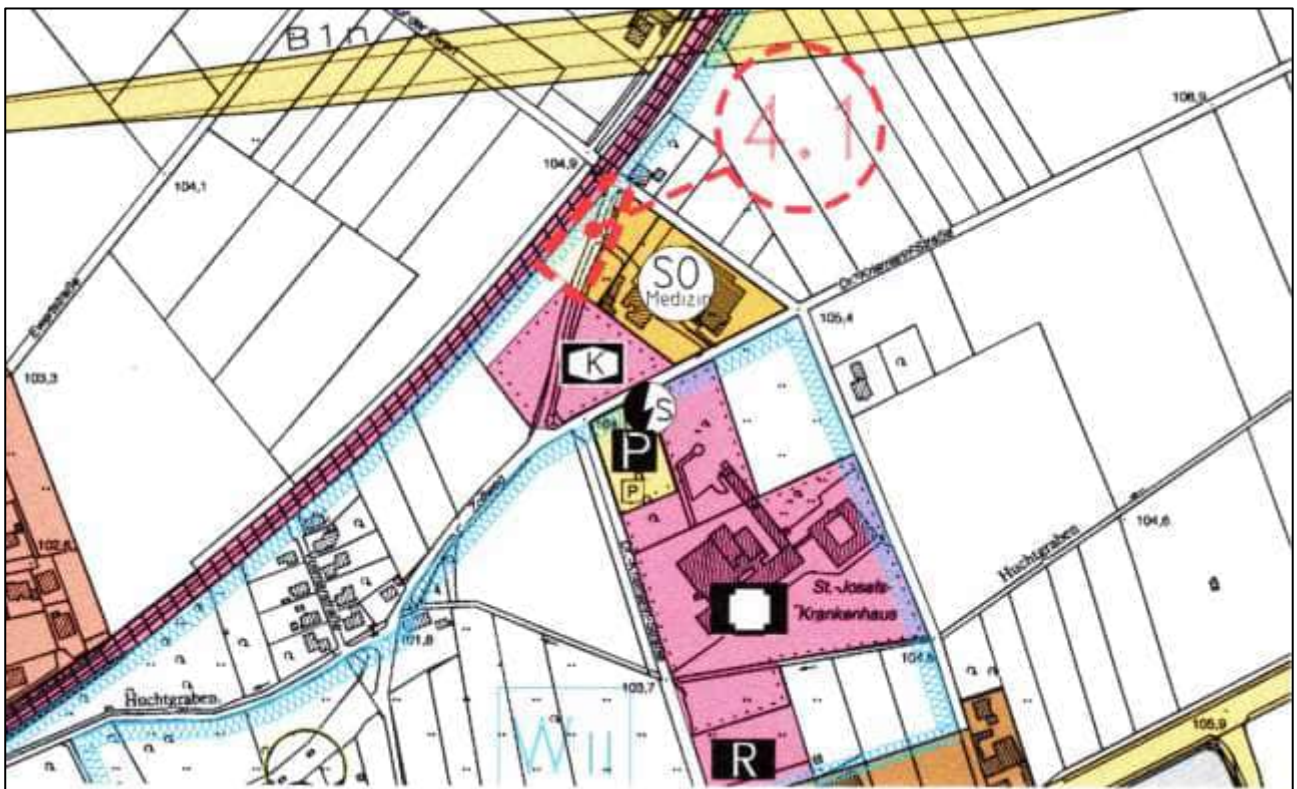
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ mit Überlagerung als „Fläche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar. In der Entwurfssfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und „Fläche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabensbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und soll nun in „Sondergebiet Medizintechnik“ geändert werden.



Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich liegt nördlich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Krankenhausweg“.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Der Änderungsbereich ist als ‘Wasserschutzzone 3’ des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Salzkotten (Wasserschutzgebietsverordnung „Salzkotten“ vom 29.12.1978) dargestellt. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Vorhabenbereichs oder in der näheren Umgebung.

1.2.2 Änderungsbereich 4.2 ‚Erweiterung Haltiger Feld Süd‘ in Salzkotten

Der Änderungsbereich 4.2 „Thüler Straße“ liegt am nordwestlichen Rand von Salzkotten im Bereich Haltiger Feld nördlich der Bahnlinie an der Straße „Der Hohe Weg“.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt den Bereich von Salzkotten als Siedlungsraum dar.

Regionalplan

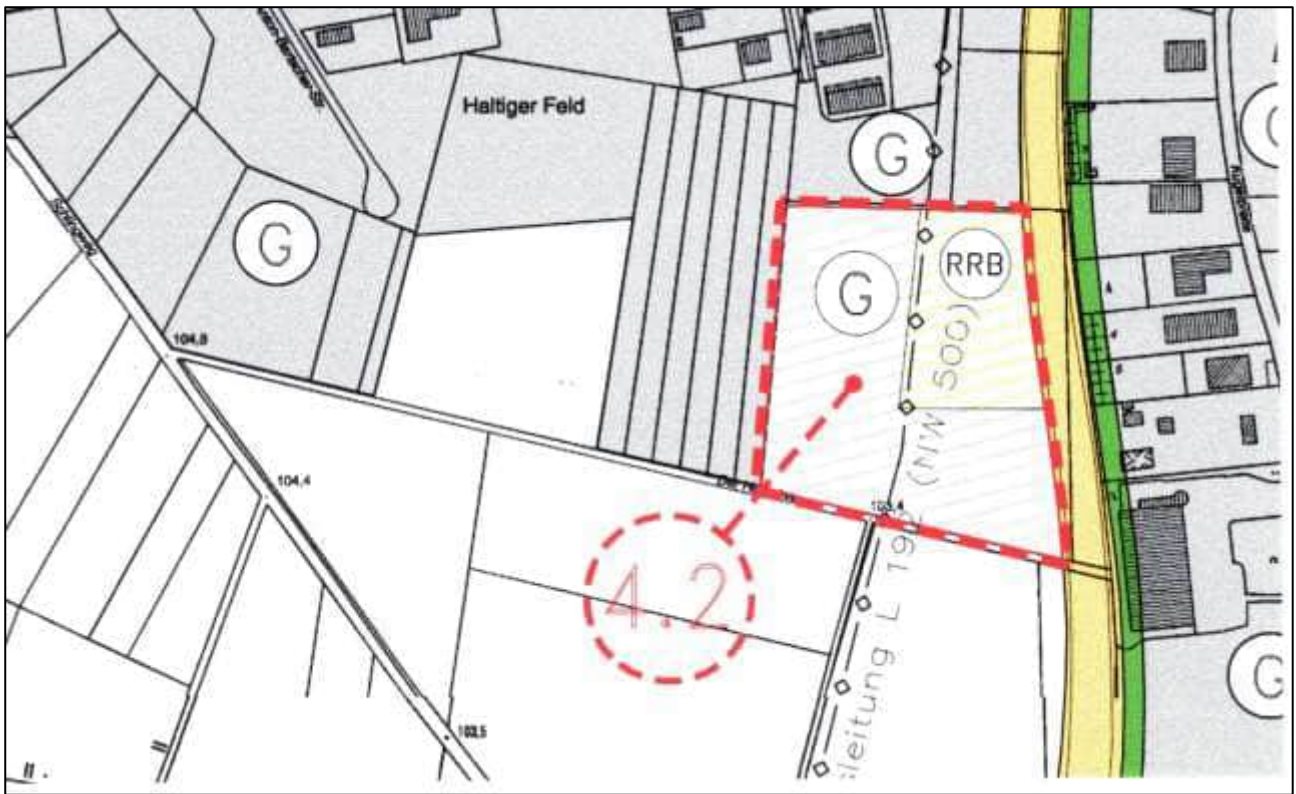
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und soll nun in „Gewerbliche Bauflächen (G)“ und „Flächen für die Abwasserbeseitigung – Regenrückhaltebecken (RRB)“ geändert werden.



Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich liegt bisher nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Westlich angrenzend findet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SK 44 „Haltiger Feld Süd“ und nördlich angrenzend der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SK 24 „Haltiger Feld“. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SK 49 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“ durchgeführt.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

- Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Vorhabenbereichs oder in der näheren Umgebung.

1.2.3 Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“ in Scharmede

Der Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“ liegt am südlichen Rand von Scharmede südlich der Bahnhofstraße zwischen dem „Mühlenweg“ und der „Hoppenhofstraße“.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Scharmede als Siedlungsraum dar.

Regionalplan

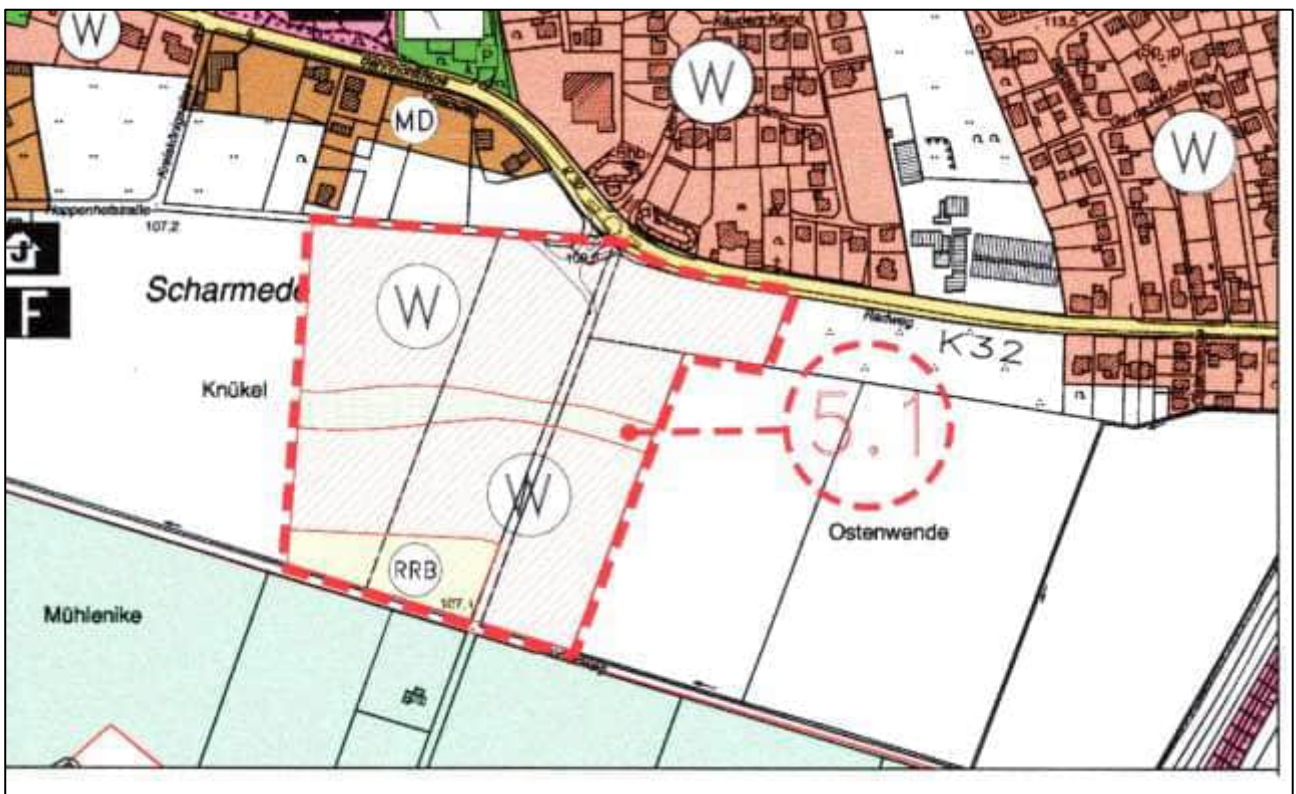
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dar. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und soll nun in „Wohnbauflächen (W), Grünflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung – Regenrückhaltebecken (RRB)“ geändert werden.



Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich grenzt südlich an den Bebauungsplan SH 5 „Bahnhofstraße“ an und erweitert die vorhandene Bebauungsplanfläche SH 6 „Im Knükel“ in westliche und östliche Richtung.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes, grenzt aber nördlich an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, welches sich südlich des Mühlenweges findet, an.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Änderungsbereichs, südlich grenzt der Erlbach an die Fläche an.

1.2.4 Änderungsbereich 7.1 ‚Saatveredelung‘ in Thüle

Der Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“ liegt am südöstlichen Rand von Thüle südlich der Laurentiusstraße angrenzend an die bisher ausgewiesene Fläche des „Sondergebietes Saatveredelung“.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Thüle als Freiraum dar.

Regionalplan

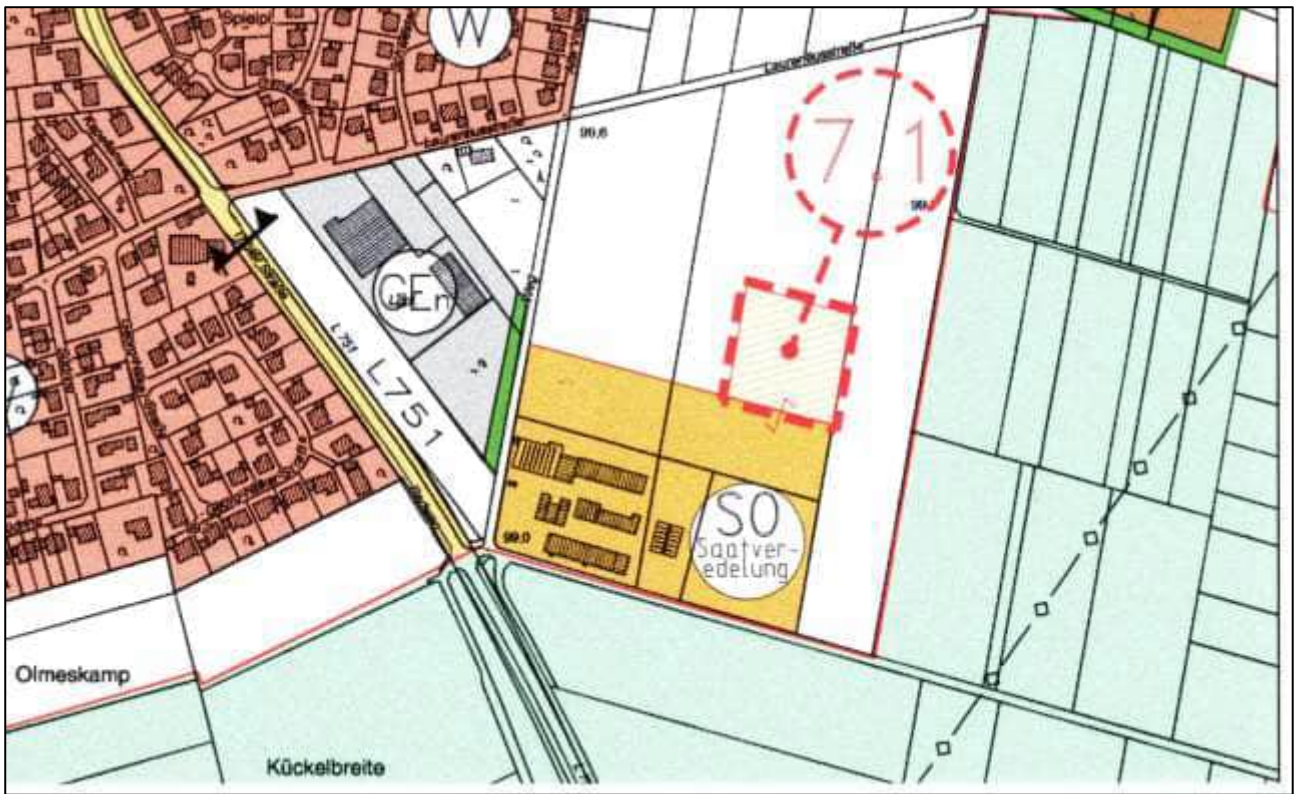
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Landwirtschaftliche Kernzone“ dar. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als „Landwirtschaftliche Kernzone“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und soll nun in „Sondergebiet Saatveredelung“ geändert werden.



Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich grenzt nicht an vorhandene Bebauungsplangebiete an. Westlich in einer Entfernung von ca. 250 m findet sich das Bebauungsplangebiet Nr. 2 „An der Laurentiusstraße“ an der L 751.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete
 - FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

- Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes, grenzt aber in einer Entfernung von ca. 60 m westlich und 160 m nördlich an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ an.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschützungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Vorhabenbereichs oder in der näheren Umgebung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vor dem Hintergrund der Planungsebene des Flächennutzungsplans. Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Kriterien zu prognostizieren sind, wird unter Berücksichtigung der Erheblichkeitskriterien der Anlage 1 zu § 2 BauGB beurteilt.

Als Prognosemaßstab wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen für den Eintritt von Umweltauswirkungen vorausgesetzt. Die Erheblichkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden schutzgutbezogenen Bewertungskriterien eine gewisse Schwere bzw. ein bestimmtes Gewicht aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass der Wirkfaktor Überbauung / Flächeninanspruchnahme, die Erheblichkeitsschwelle grundsätzlich überschreitet. Bei den übrigen Indikatoren erfolgt eine verbalargumentative Einschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Prüfgegenstand sind sämtliche Planinhalte der Änderungen einschließlich der erwogenen Standortalternativen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Auswirkungen werden vor diesem Hintergrund betrachtet.

Die Vorhaben werden ferner im Hinblick auf kumulative Auswirkungen hin überprüft, die sich durch die räumliche Überlagerung der Wirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben. Kumulative Wechselwirkungen bilden die Gesamtwirkung aller auf ein Schutzgut wirkenden Faktoren ab. Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die bereits genannten Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf den Landschaftsraum bezogen analysiert. Als Grundlage der Schutzgutbetrachtung wurden im Wesentlichen vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Schutzgut	Datengrundlage
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Immissionen	Umweltschutz in NRW/LANUV NRW
Erholungsgebiete/Kurgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Detmold-Homepage der Bezirksregierung. Detmold, Dez. 24 - Gesundheit in OWL
Naherholung	TIM online (Topografisches Informationsmanagement NRW)/ Freizeitinformationen/Wanderwege
Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt	
FFH-/Vogelschutzgebiete	Landschaftsinformationssammlung LINFOS – LANUV NRW Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW Naturschutzinformationen Schutzwürdige Biotope – LANUV NRW Verbundflächen, Biotopkataster LINFOS – LANUV NRW
NSG/LSG	
gesetzlich geschützte Biotope	
Lebensraumvielfalt	
Biotopverbund	
Waldinanspruchnahme	
Gesetzlich geschützte Alleen	
Artenschutz	
Boden	
schutzwürdige Böden	Fachbeitrag Schutzwürdige Böden NRW
Altlasten	
Wasser	
Oberflächengewässer	Karte der Gewässerlandschaften in NRW Lebendige Gewässer - MKULNV
Grundwasser (WSG Zonen I, II, III A, III B)	Homepage der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenkarten Elwas web
Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefahren, Hochwasserrisiko	
Klima und Luft	
Luftqualität	Klima und Klimawandel in NRW – LANUV NRW
Kaltluftentstehungspotential	
Luftmassenaustauschfähigkeit	
Landschaft	
Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften	LWL Geodaten Kultur, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum LEP
Sonstige prägende Kulturlandschaftselemente	

Landschaftsbild	Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW, Beschreibung Landschaftsräume
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW - LANUV NRW
lärmmilde Räume	lärmmilde Räume in NRW- LANUV NRW
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kulturdenkmal	LWL Geodaten Kultur
Naturdenkmal	
Bodendenkmal	
Sonstige Sachgüter	

Tabelle 2: Vorliegende Daten und Fachbeiträge

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dabei ist in der Regel der aktuelle Zustand des Plangebietes die Bezugsebene. Sofern ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, können aber auch dessen verbindliche Festsetzungen die Prüfungsgrundlage darstellen.

2.1 Beschreibung der Vorhaben und ihrer wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

- Wohn- und Siedlungsstrukturen

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“



Blick von Nordosten auf den Änderungsbereich 4.1

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage von Salzkotten zwischen der Bahnlinie und dem vorhandenen Firmengelände der Condor Medtec GmbH. Südwestlich angrenzend finden sich landwirtschaftliche Flächen und östlich grenzt ein Wohngebäude mit Betriebsgelände und ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an. Der Änderungsbereich selbst liegt ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche mit einer Grabenparzelle im Randbereich vor.

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“



Blick von Süden auf den Änderungsbereich 4.2

Das Plangebiet liegt in Nordwesten von Salzkotten an der Straße ‘Der Hohe Weg’ zwischen der geplanten Trasse der B 1n im Osten und dem vorhandenen Gewerbebereich „Haltiger Feld Süd“ im Westen. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an und im Norden findet sich das Gewerbegebiet “Haltiger Feld“. Bei der geplanten Teilfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“



Blick von Norden auf den Änderungsbereich 5.1

Das Plangebiet liegt im Süden von Scharmede zwischen den Straßen „Mühlenweg“ und „Hoppenhofstraße / Bahnhofstraße“. Südlich angrenzend finden sich das Gelände des Rassegeflügelvereins und landwirtschaftliche Nutzflächen, westlich und östlich grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden finden sich Wohnbauflächen und die K 32 „Bahnhofstraße“. Bei der geplanten Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Ackerflächen vorliegen, einen Wirtschaftsweg mit angrenzenden Grabenparzellen und eine kleine Verkehrsgrünfläche im Norden.

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“



Blick von Westen auf den Änderungsbereich 7.1

Das Plangebiet liegt in Südosten von Thüle angrenzend an das vorhandene „Sondergebiet Saatveredelung“ südlich der ‘Laurentiusstraße. Westlich, östlich und nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen in Form von Ackerbereichen an. Der Änderungsbereich findet sich im nordöstlichen Randbereich des bestehenden Sondergebietes und liegt als intensiv genutzte Ackerfläche vor.

➤ Gewerbe- und Industrie

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung finden sich bisher keine Gewerbe- oder Industrienutzungen.

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Im Änderungsbereich finden sich bisher keine gewerblichen oder industriellen Nutzungen, allerdings in der näheren Umgebung sind Gewerbe- oder Industrienutzungen vorhanden. Der Änderungsbereich soll eine Erweiterung der dort vorhandenen Gewerbenutzungen möglich machen. Sowohl westlich, nördlich und östlich sind Gewerbe- und Industrieflächen mit den Gebieten „Kugelbreite“, „Berglar II“, „Haltiger Feld“ und „Haltiger Feld Süd“ angesiedelt. Auf Grundlage des Rahmenplanes Berglar-West soll hier eine systematische Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbestrukturen erfolgen.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung finden sich bisher keine Gewerbe- oder Industrienutzungen.

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung finden sich bislang keine Gewerbe- oder Industrienutzungen. Westlich angrenzend an den Wirtschaftsweg in einer Entfernung von ca. 150 m findet sich eine nutzungsbeschränkte Gewerbefläche (GEN).

➤ Sonstige Sondergebiete

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

In der Umgebung des Änderungsbereiches finden sich ‚Sonstige Sondergebiete‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Angrenzend an den Änderungsbereich 4.1 findet sich das Betriebsgelände der Firma Condor Medtec GmbH, welche chirurgische Instrumente für medizinische Eingriffe herstellt. Der Bereich ist mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Sondergebiet Medizintechnik“ ausgewiesen und durch die 29. Änderung des FNP erweitert worden.

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Im Änderungsbereich und der Umgebung finden sich keine ‚Sonstigen Sondergebiete‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Im Änderungsbereich und der Umgebung finden sich keine ‚Sonstigen Sondergebiete‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Änderungsbereich 7.1 „Thüler Straße“

In der Umgebung des Änderungsbereiches finden sich ‚Sonstige Sondergebiete‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Angrenzend findet sich das Betriebsgelände der „Deutschen Saatveredelung AG“, ein führendes deutsches Pflanzenzuchtunternehmen. Der Bereich ist bereits als „Sondergebiet Saatveredelung“ ausgewiesen worden und soll nun erweitert werden.

➤ Verkehrsinfrastrukturen

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Straße „Huchtfeld“ und von dort über die Straße „Dr. Krismann-Straße“ zur B 1 „Paderborner Straße“.

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Straße „Haltiger Feld“ zur „Franz-Kleine-Straße“ und von dort zur B 1 bzw. L 636.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt direkt mit Anschluß an die Bahnhofstraße (K 32).

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt direkt über das Betriebsgelände an die Thüler Straße (L751).

➤ Freizeit- und Erholungsnutzung

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächste Sportanlage ist die Sälzer Lagune und befindet sich ca. 600 m südwestlich des Vorhabenbereichs.

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächste Sportanlage befindet sich ca. 120 m nördlich des Vorhabenbereichs an der Bahnhofstraße mit Sporthalle und Tennisplätzen.

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächste Sportanlage befindet sich ca. 600 m nördlich des Vorhabenbereichs mit dem daran angrenzenden Golfgelände. Westlich des Änderungsbereiches findet sich noch ein Reitplatz im Bereich der Laurentiusstraße.

❖ Auswirkungen auf Menschen und Bevölkerung

Das Planungskonzept der 34. Flächennutzungsplanänderung bereitet mit den Änderungsbereichen 4.1, 4.2, 5.1 und 7.1 Möglichkeiten zur Gewerbeerweiterung, Erweiterung von Sondergebietsstandorten und zur Schaffung von Wohnbauflächen vor. Ansonsten können Auswirkungen auf Menschen allenfalls durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich eng befristet.

Nachteilige Auswirkungen auf die unter § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht erkennbar. In den Änderungsbereichen erlangen die im Hinblick auf den vorbeugenden Immissionsschutz möglichen Einwirkungen durch umliegende Nutzungen wie Lärmimmissionen durch Straßenverkehr, Einwirkungen aus der Landwirtschaft über das ortsübliche Maß hinaus oder durch sonstige Gewerbebetriebe etc. keine besondere Bedeutung.

Lediglich beim Änderungsbereich 5.1 befinden sich mehrere Betriebe mit Tierhaltung in der näheren Umgebung. Hier wurde durch das Büro AKUS ein Gutachten zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Geruchsbelastung erstellt (AKUS, 2021). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die vorhandenen Immissionsbelastungen und der Berücksichtigung der betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten des südlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes zu Beeinträchtigungen von Wohnbauflächen im Süden des Änderungsbereiches kommen kann. Daher wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung die genaue Ausgestaltung der Wohnbauflächen unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes festgelegt.

Relevante Immissionen, die Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen erfordern könnten, sind bei den anderen Änderungsbereichen nicht erkennbar. Für die Gebiete ergeben sich aus Umweltsicht keine erkennbaren besonderen Anforderungen oder Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft sowie der Ver- und Entsorgung und die infrastrukturelle Erschließung.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

➤ Potentiell natürliche Vegetation

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Nach BURRICHTER (BURRICHTER 1973: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Beilage zur „Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen“ - Heft Nr. 8; 1973) wird in den Änderungsbereichen 4.1 und 4.2 die potentiell natürliche Vegetation durch die Waldgesellschaft ‘Milio-Fagetum’ -Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen oder Buchen-Eichenwald-Übergängen- gebildet. Soweit es sich um Wälder mit absoluter Buchendominanz handelt, werden sie dem Fagion-Verband zugeordnet; ihre artenarme Ausbildung wird zur mesophilen Gesellschaft des Milio-Fagetum zusammengefasst. Die Vorherrschaft der Buche und mäßig anspruchsvolle Fagitalia-Arten in der Krautschicht sind für diese Gesellschaft bezeichnend.

Auch wenn die gesamte Bördenlandschaft eine weiträumige, geschlossene Domäne des Milio-Fagetum bildet, werden die Lößböden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt; naturnahe Wälder bestehen allenfalls noch in kleinen Resten. Als häufige oder bezeichnende Ersatzgesellschaften wird ein artenarmes Carpino-Prunetum als Hecken- und das Alliaro-Chaerophylletum als Saumgesellschaft angegeben. Als kennzeichnend für Dauergrünland wird hier das typische Lolio-Cynosuretum und trockenes Dauco-Arrhenatheretum angegeben.

➤ Naturschutz- und Landschaftsplanung

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Naturdenkmale § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im Umfeld (Entfernungen von 20 m bis 620 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4317-093 – Rothebach östlich Salzkotten
- Biotop Objekt Nr. 4317-090 – Talbereich am Huchtgraben mit Grünland
- Biotop Objekt Nr. 4317-094 – Obstbaumreihen nördlich Salzkotten

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt in der Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4317-0006 „Grünland-Gehölzkomplexe nördlich Salzkotten“ mit einer Gesamtflächengröße von ca. 53 ha.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich sind gemäß LINFOS weder schutzwürdige Lebensräume, noch gefährdete Biotoptypen oder Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden. Für die Flächen östlich des Weges 'Auf der Ewert' wird unter Objektkennung FT-4412-0002-1999 die Rohrweihe (Kartierung 1993-1999) als planungsrelevante Art angegeben. Einstufung: RL 10 3S, streng geschützt VS-Anhang I. Funktion: Aktionsraum. Hier findet sich ebenfalls unter der Objektkennung FT-4317-0100-2015 der Feldsperling (Kartierung 2014); Einstufung: RL 10 3, Funktion: Revierkartierung. Auf der nördlich des Krankenhauses und südlich des Änderungsbereiches angrenzenden Fläche wird unter der Objektkennung FT-4317-0118-2015 der Steinkauz (Kartierung 2014) als planungsrelevante Art angegeben; Einstufung RL 10 3S, streng geschützt, Funktion: Revierkartierung.

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Naturdenkmale § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung finden sich keine Flächen, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt werden.

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt im Randbereich der Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4317-0001 „Eichfeld und Haltiger Feld westlich von Salzkotten“ mit einer Gesamtflächengröße von ca. 313 ha.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich sind gemäß LINFOS weder schutzwürdige Lebensräume, noch gefährdete Biotoptypen oder Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden. Im Randbereich der Vorhabenfläche wird unter den Objektkennungen FT-4317-0076-2015 und FT-4317-0073-2015 die Feldlerche (Kartierung 2014) als planungsrelevante Art angegeben. Einstufung: RL 10 3S, besonders geschützt VS-Anhang I. Funktion: Revierkartierung. Hier findet sich ebenfalls unter der Objektkennung FT-4317-0070-2015 der Feldsperling (Kartierung 2014); Einstufung: RL 10 3, Funktion: Revierkartierung und unter der Objektkennung FT-4317-0041-1998 die Wiesenweihe (Kartierung 1998); Einstufung RL 10 1, VS-Anhang 1, streng geschützt, Funktion „wahrscheinlich brütend“.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb, allerdings direkt angrenzend an die Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“, welches südlich des Mühlenweges anschließt.

- Naturdenkmale § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im Umfeld (Entfernungen von 20 m bis 500 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4217-105 – Kopfweiden- Obstwiesenkomplexe im Dorf Scharmede
- Biotop Objekt Nr. 4217-108 – Wald-Grünlandkomplex in der „Lake“ am östlichen Dorfrand
- Biotop Objekt Nr. 4317-152 – Gegliederter Grünlandbereich am Lösekenholz

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Direkt angrenzend findet sich südlich die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4317-0011 „Westfels, Schley südwestlich von Salzkotten und Ackerbereiche östlich Thüle“.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich sind gemäß LINFOS keine gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden. Im Bereich der südlich angrenzenden Ackerfläche findet sich unter der Objektkennung FT-4217-0007-1994 die Wiesenweihe (Kartierung 1994); Einstufung RL 10 1, VS-Anhang 1, streng geschützt, Funktion „wahrscheinlich brütend“.

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb, allerdings in einer Entfernung von ca. 60 m westlich und 160 m nördlich angrenzend an die Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“.

- Naturdenkmale § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im weiteren Umfeld (Entfernungen von 750 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4217-126 – Abgrabungsgewässer mit Weiden-Altbaumbestand
- Biotop Objekt Nr. 4317-031 – Mischwald in Thüle und Schlossanlagen

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Angrenzend findet sich südlich und östlich die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4317-0011 „Westfels, Schley südwestlich von Salzkotten und Ackerbereiche östlich Thüle“.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich sind gemäß LINFOS gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden. Im Bereich der Ackerfläche findet sich unter den Objektkennungen FT-4217-0001-2012 und FT-4217-0007-2012 die Wiesenweihe (Kartierung 2012); Einstufung RL 10 1, VS-Anhang 1, streng geschützt.

Nach der Brutvogelkartierung der Biologischen Station Senne (2010-2022) finden sich im Umfeld Fundpunkte der Turteltaube (2020-2022), des Bluthänflings (2020-2022), der Feldlerche (2010-2012) und der Wiesenweihe (2010-2012).

➤ Biotop- und Nutzungsstrukturen

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 4.1 des Flächennutzungsplanes als Ackerfläche dar. Im nordwestlichen Randbereich befindet sich die Bahnlinie. Im Norden begrenzt die Straßenparzelle das Gebiet. Südlich finden sich landwirtschaftliche Flächen in Form von Ackerbereichen. Östlich grenzt eine Grabenparzelle und das Firmengelände der Condor Medtec an.

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 4.2 des Flächennutzungsplanes als Ackerfläche dar. Das Plangebiet findet sich an der Straße 'Der Hohe Weg' zwischen der geplanten Trasse der B 1n im Osten und dem vorhandenen Gewerbebereich „Haltiger Feld Süd“ im Westen. Südlich grenzen der Wirtschaftsweg und großflächige Ackerbereiche an und im Norden und Westen findet sich die Gewerbegebiete "Haltiger Feld" und „Haltiger Feld Süd“.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 5.1 des Flächennutzungsplanes überwiegend als Ackerflächen, welche von Nord nach Süd von einem Wirtschaftsweg durchzogen sind, dar. Das Plangebiet liegt im Süden von Scharmede zwischen den Straßen „Mühlenweg“ und „Hoppenhofstraße / Bahnhofstraße“. Südlich angrenzend finden sich das Gelände des Rassegeflügelvereins und landwirtschaftliche Nutzflächen, westlich und östlich grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen in Form von Ackerbereichen an. Im Norden angrenzend finden sich Wohnbauflächen und die K 32 „Bahnhofstraße“. Bei der geplanten Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Ackerflächen vorliegen, einen Wirtschaftsweg mit angrenzenden Grabenparzellen und kleine Verkehrsgrünflächen im Norden.

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 7.1 des Flächennutzungsplanes als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Das Plangebiet liegt in Südosten von Thüle nordöstlich angrenzend an das vorhandene und eingezäunte „Sondergebiet Saatveredelung“ der Deutschen Saatveredelung AG südlich der 'Laurentiusstraße. Westlich, östlich und nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen in Form von Ackerbereichen an.

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung weisen keine Gehölzbestockung auf, welche die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz erfüllt. Insofern findet grundsätzlich keine forstliche Nutzung statt.

❖ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der Auswirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Salzkotten sind die Änderungen der bisherigen Flächennutzungsplandarstellungen *‘Fläche für die Landwirtschaft’* in *‘Wohnbauflächen (W), Grünflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigungs-Regenrückhaltebecken (RRB)’* für den Änderungsbereich 5.1 und *‘Fläche für die Landwirtschaft’* in *‘Sondergebiet Saatveredelung’* für den Änderungsbereich 7.1 (Abstand geringer als 300 m) auf die maßgeblichen Bestandteile des VSG-Gebietes DE-4415-401 zu bewerten. Nach dem Ergebnis (siehe auch Punkt 4 der Unterlagen) sind Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile der Gebiete über den Vorhabenbereich hinaus nicht erkennbar. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele bleiben unberührt und im Hinblick auf Zerschneidungseffekte sowie Areal- und Habitatveränderungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird festgestellt, dass vom Planungsvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 34 BNatSchG auf die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele des VSG-Gebietes DE-4415-401 ausgehen.

Unter Hinweis auf den Ist-Zustand der Änderungsbereiche ist festzustellen, dass mit den Plangebieten Standorte mit relativ geringer Eingriffsintensität gewählt wurden. Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten oder schutzwürdiger Biotopstrukturen sind in den Plangebieten nicht vertreten; Wald wird nicht in Anspruch genommen. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von NATURA 2000-Gebieten (FFH- und VS-Gebiete), von vorhandenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie sonstigen vorhandenen Schutzgebieten oder -objekten gemäß §§ 23, 26 sowie 27 - 31 BNatSchG, so dass direkte Auswirkungen nicht gegeben sind. Auch über die Plangebiete hinausreichende Auswirkungen auf diesbezügliche spezielle naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope geführte Flächen oder auf Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind planungsbedingt ebenfalls nicht erkennbar.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Die Vorbereitung der Erweiterung/Änderung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten.

In Verbindung mit der Auswertung der vorliegenden Daten des Fachinformationssystems (FIS) und des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW ergaben sich für die Vorhabenbereiche 4.1 und 5.1 keine Hinweise auf aktuelle wie auch frühere Vorkommen planungsrelevanter Arten. In Verbindung mit der Auswertung der vorliegenden Daten des Fachinformationssystems (FIS), des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW und der Brutvogelkartierung der Biologischen Station Senne ergaben sich allerdings für die Vorhabenbereiche 4.2 und 7.1 in den Randbereichen Hinweise auf frühere Vorkommen planungsrelevanter Arten (siehe auch Punkt 4 des Umweltberichtes). Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Die benannten Schutz- und Entwicklungsziele der naturschutzfachlichen Planungen sowie bestehende naturschutzrechtliche Festsetzungen werden nicht beeinträchtigt.

Unabhängig davon bereitet die 34. Änderung des FNP der Stadt Salzkotten für die Änderungsbereiche eine Ausdehnung der Bebauungsmöglichkeit bzw. Änderung der Nutzungsstruktur vor, welche sich nach dem BNatSchG und dem LNatSchG NW als Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Bei allen Bereichen ist zu berücksichtigen, dass es sich nach den Größenordnungen um räumlich begrenzte Entwicklungen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten handelt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann aufgrund der bisherigen Ausführungen festgestellt werden, dass die Eingriffe vom Grundsatz her als kompensierbar anzusehen sind.

Die Eingriffsintensität und der Kompensationsbedarf für die Bereiche kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Daher soll die Eingriffsregelung im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden.

Durch die fachgesetzlichen Bestimmungen ist an dieser Stelle zunächst sichergestellt, dass planungsbedingte Eingriffe durch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich auszugleichen sind, so dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes ausgeschlossen werden können. Bezüglich der Konkretisierung von Eingriffs- und Kompensationsermittlung wird auf die Umweltberichte zu den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren verwiesen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen ist in den Plangebieten 4.1 und 4.2 Gley-Parabraunerde, stellenweise Gley-Braunerde oder Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt (gL 3 – L4316_G-L341GW4) als Bodentyp ausgebildet. Nach dem digitalen Auskunftssystem BK 50 NRW (Karte der Schutzwürdigen Böden, GLA 2023) wird der Bereich unter der Kategorie *‘fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit’* als schutzwürdiger Boden eingestuft. Dieser Bodentyp hat sich aus Löss z.T. über Fließerde, Geschiebelehm, Terrassenschottern (Pleistozän) und Mergelkalkstein (Oberkreide) entwickelt. Dieser Boden ist großflächig in den Lössböden von Erwitte bis Salzkotten in ebener bis schwach welliger Lage verbreitet. Die Ertragskraft wird als sehr hoch eingestuft; die Bodenzahlen bewegen sich in einem Rahmen von 60 bis 75 bei einer hohen Sorptionsfähigkeit.

Die Böden weisen eine hohe bis sehr hohe nutzbare Wasserkapazität auf; die Wasserdurchlässigkeit ist meist mittel; z.T. kurzfristig schwache Staunässe im Unterboden. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im nordöstlichen Änderungsbereich der Bodentyp Braunerde, z.T. pseudovergleyt (B 4 – L4316_B421) aus Kalksteinschotterlehm, z.T. mit geringmächtiger Deckschicht aus Lösssand und Geschiebelehmresten über Schottern der Mittelterrasse (Pleistozän). Von der Bodenart her handelt es sich hier um sandige Lehm Böden, schwach steinig. Diese Böden finden sich vereinzelt kleinflächig nördlich von Salzkotten in ebener Lage. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit und mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel, z.T. gering eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 50 und 60 liefern die Böden mittlere bis hohe landwirtschaftliche Erträge; sie neigen jedoch zu erschwerter Bearbeitbarkeit nach starken Niederschlägen. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im überwiegenden Änderungsbereich der Bodentyp Braunerde (B 5 – L4316_B531) aus Lösssand über Kalksteinschotterlehm, darunter Schotter der Mittelterrasse (Pleistozän). Von der Bodenart her handelt es sich hier um lehmige bis stark lehmige Sandböden, schwach steinig. Diese Böden finden sich großflächig südlich von Thüle-Scharmede in ebener Lage. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine hohe Sorptionsfähigkeit und mittlere nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 45 und 55 liefern die Böden mittlere bis hohe landwirtschaftliche Erträge. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im nördlichen Änderungsbereich der Bodentyp Pseudogley, z.T. Podsol-Pseudogley (S 8 – L4316_S831SW2) aus Flugsand (Holozän, Pleistozän) über Geschiebelehm (Pleistozän) z.T. über Tonmergelstein (Oberkreide). Von der Bodenart her handelt es sich hier um Sandböden über Lehm. Diese Böden finden sich vereinzelt kleinflächig zwischen Westenholz, Delbrück und Haupt sowie bei Hörste und Scharmede in ebener bis schwach geneigter Lage. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine geringe z.T. mittlere nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als hoch eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 20 und 35 liefern die Böden geringe z.T. mittlere landwirtschaftliche Erträge; sie neigen jedoch zu erschwerter Bearbeitbarkeit nach Vernässung. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im Änderungsbereich der Bodentyp Braunerde (B 5 – L4316_B531) aus Lösssand über Kalksteinschotterlehm, darunter Schotter der Mittelterrasse (Pleistozän). Von der Bodenart her handelt es sich hier um lehmige bis stark lehmige Sandböden, schwach steinig. Diese Böden finden sich großflächig südlich von Thüle-Scharmede in ebener Lage.

Die Böden sind gekennzeichnet durch eine hohe Sorptionsfähigkeit und mittlere nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 45 und 55 liefern die Böden mittlere bis hohe landwirtschaftliche Erträge. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im Änderungsbereich der Bodentyp Humusbraunerde (B 8 – L4316_Bh841) aus Flugsand (Holozän, Pleistozän) über Kalksteinschotterlehm, darunter Schotter der Mittelterrasse (Pleistozän). Von der Bodenart her handelt es sich hier um Sandböden. Diese Böden finden sich als größeres Einzelvorkommen nördlich von Thüle-Scharmede in ebener Lage. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine mittlere Sorptionsfähigkeit und geringe nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als hoch eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 30 und 40 liefern die Böden geringe bis mittlere landwirtschaftliche Erträge. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

❖ Auswirkungen auf Böden

Mit der zur Nutzung der Vorhabenbereiche verbundenen Errichtung/Änderung baulicher Anlagen sind Auswirkungen auf das Bodenpotential und die geologischen Verhältnisse verbunden. Das Schutzgut Boden wird beeinträchtigt durch Versiegelungen zuvor unverbauter Flächen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich vollständig verloren. Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei Planrealisierung nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

Die Bodenschutzbelange im Sinne des § 1a(2) BauGB sind unter Berücksichtigung der §§ 1FF Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der §§ 1ff Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden; die Wieder- bzw. Umnutzung von versiegelten oder sanierten Flächen ist vorrangig zu behandeln.

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel zur Erhaltung schutzwürdiger Böden nicht erheblich beeinträchtigt. In den Änderungsbereichen 5.1 und 7.1 sind keine schutzwürdigen Böden ausgewiesen. In den Änderungsbereichen 4.1 und 4.2 handelt es sich um die Böden der Schutzkategorie - *fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit*, die im Raum hochpräsent sind. Nur die Bereiche 4.1 und 4.2 werden vorhabenbedingt tangiert; die Erheblichkeit wird als marginal eingestuft, da die relativ geringe Ausdehnung der Änderungsbereiche einer großflächigen Verbreitung der Gley-Parabraunerde (gL 3) gegenübersteht.

Daher sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG zu schützen. Durch die Vorhaben kann eine Beeinträchtigung des Ziels zur Erhaltung schutzwürdiger Böden gänzlich ausgeschlossen werden. Nachteilige Bodenveränderungen sind durch die Planung über die potentiell möglichen zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für verschiedene Änderungsbereiche mit zusätzlichen Flächenversiegelungen umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten; eine Begrenzung kann im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren durch die Festsetzung einer entsprechend ausgerichteten Grundflächenzahl erfolgen. Der Grundsatz zur vorrangigen Nutzung von bereits anthropogen veränderten Brachflächen (Gewerbe- oder Industriebrachen) ist für die Planbereiche nicht anwendbar, da derartige Strukturen hier nicht vorhanden sind.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Der Änderungsbereich ist als ‘Wasserschutzzone 3’ des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Salzkotten (Wasserschutzgebietsverordnung „Salzkotten“ vom 29.12.1978) dargestellt. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Vorhabenbereichs oder in der näheren Umgebung. Es findet sich lediglich eine Grabenparzelle im Randbereich der Änderungsfläche, die aber z.Zt. keine Wasserführung aufweist

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Fließgewässer finden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Als Fließgewässer grenzt der Erlbach südlich an den Änderungsbereich an.

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Fließgewässer finden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung.

❖ Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Mit einer zusätzlichen Überbauung von Freiflächen ist i.d.R. eine graduelle Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitiger Verringerung der Niederschlagsversickerung verbunden. Bei Anwendung der einschlägigen Vorgaben des § 44 Landeswassergesetz sind negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt jedoch nicht zu erwarten. Signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsraten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der weitgehend undurchlässigen Überdeckung des Aquifer sind keine Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft zu erwarten.

Die Änderungsbereiche (4.2, 5.1 und 7.1) liegen nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Oberflächengewässer sind in keinem der Plangebiete vorhanden. Beim Gebiet 5.1 grenzt der Erlbach südlich an. Auswirkungen können somit, wie auch Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete, ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf den Änderungsbereich 4.1, der in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet der Zone 3 liegt, soll gemäß § 8 der Schutzgebietsverordnung eine Ausnahme von den Verboten der Verordnung beantragt werden. Aufgrund der weitgehend undurchlässigen Überdeckung des Aquifers sind keine Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft zu erwarten. Unabhängig davon sind die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Salzkotten zu beachten.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Die folgenden Klimawerte sind dem Klimaatlas NRW sowie den Erläuterungen zur Hydrogeologischen Karte NRW entnommen. Das gemäßigte Klima des Untersuchungsgebietes weist einen vorwiegend atlantisch geprägten Charakter auf und ist gekennzeichnet durch milde Winter und geringe jährliche Temperaturschwankungen. Die langjährige mittlere Temperatur beträgt 10,2 Grad Celsius; in der Sommerperiode liegt die mittlere Temperatur bei 17,9 Grad. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen hier bei jährlich durchschnittlich 775 mm. Auf die Vegetationsperiode entfallen hiervon ca. 220-240 mm. In der Vegetationsperiode herrscht häufig ein Niederschlagsdefizit; der hiermit verbundene periodische Wassermangel stellt einen wichtigen landschaftsökologischen Klimafaktor dar. Die Belastung der Luft mit Schadstoffen muss empirisch als gering angesehen werden. Geringfügig höhere Konzentrationen sind ggf. im Bereich entlang der regionalen Straßentrassen anzunehmen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Frequentierung wird die Schadstoffbelastung durch Kraftfahrzeuge im Bereich der Straßen jedoch nur eine untergeordnete Rolle einnehmen.

➤ Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind weder erkennbar noch zu erwarten. Auch im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse oder auf mikroklimatische Effekte (Geruchs- und Staubentwicklung) ist nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen. Aufgrund der unter klimatologischen Gesichtspunkten sehr geringen Größe der Änderungsbereiche sind keine grundlegenden Veränderungen im Vergleich zum bislang bestehenden Zustand zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

➤ Naturraum

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL, Blatt 98, Detmold, 1959) liegen die Gebiete der Änderungsbereiche 4.1, 4.2, 5.1 und 7.1 auf übergeordneter Ebene im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 542. „Hellwegbörden“. Die Vorhabenbereiche selbst sind der Untereinheit 542.13 „Geseker Unterbörde“ zuzuordnen, die wie folgt charakterisiert wird: *Fast ebene, kaum merklich nach N geneigte Lehmplatten, die in ihrem Kern aus Geschiebelehm bestehen, fast überall jedoch von einer Lößdecke wechselnder Mächtigkeit überlagert sind.*

Zahlreiche nach N strömende Gewässer, die zum großen Teil am südlichen Rand des Gebietes an der Grenze zur Kalkhochfläche entspringen und flache, weite versumpfte Niederungen bilden, gliedern die Börde und bedingen ein kennzeichnendes Landschaftsgefüge, das aus schwach gewölbten Lehmplatten und weiten feuchten Niederungen besteht. Die natürlichen Waldgesellschaften sind auf meist basenhaltigen, z.T. gleyartigen Braunerden der Lehmplatten frische Buchenmischwälder und andere artenreiche frische bis feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, die heute jedoch zum großen Teil nicht mehr erhalten, sondern durch Ackerland ersetzt wurden

➤ Landschaftsbild

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Salzkotten, Flur 3 und 4 an der Straße „Huchtfeld“. Im Süden grenzt der Krankenhauskomplex des St. Josefs Krankenhauses mit vorgelagerten Parkflächen an und das Firmengelände der Firma Condor Medtec. Nördlich grenzt die Bahnlinie und daran angrenzend landwirtschaftliche Flächen an. Östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen (Acker) an den Bereich und westlich finden sich neben einem Wohngebäude ebenfalls landwirtschaftliche Flächen. Das Landschaftsbild ist hier im näheren Umfeld vom Krankenhauskomplex und dem Gewerbebetrieb geprägt. Die weitere Umgebung wird von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Verne, Flur 5 südlich angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen „Haltiger Feld“. Westlich und südlich begrenzen Straßenparzellen den Bereich; im Osten findet sich die geplante Trasse der B 1n. Südlich der Straße „Der Hohe Weg“ finden sich großflächige Ackerbereiche, die bis an die Bahnlinie reichen. Das Landschaftsbild ist hier also überwiegend durch Gewerbebereiche und landwirtschaftliche Flächen geprägt. In dieser weitgehend topographisch wenig bewegten Landschaft beherrschen Gewerbebestrukturen überwiegend das Bild. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Scharmede, Flur 10 zwischen Mühlenweg und Hoppenhofstraße in Ortsrandlage von Scharmede. Südlich dominieren landwirtschaftliche Flächen, während im Norden die Ortslage von Scharmede anschließt. Westlich findet sich der Friedhof von Scharmede. In dieser weitgehend topographisch wenig bewegten Landschaft beherrscht die Landwirtschaft überwiegend das Bild. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Thüle, Flur 8 nordöstlich angrenzend an das Betriebsgelände der Deutschen Saatveredelung AG. Nördlich, östlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Bereich. Das Landschaftsbild ist hier im näheren Umfeld vom Betriebsgelände und großflächigen Ackerbereichen geprägt. Westlich und nordwestlich findet sich die Ortslage von Thüle. In dieser weitgehend topographisch wenig bewegten Landschaft beherrscht die Landwirtschaft überwiegend das Bild. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

❖ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Besondere Wirkungen auf Landschaftsbild und Landschaftsfunktionen sind nicht anzunehmen, da mit der vorbereitenden Bauleitplanung die geringfügige Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Condor Medtec in die FNP-Darstellung übernommen wird. Landschaftsbildrelevante Auswirkungen sind hiermit erkennbar nicht verbunden, da der Änderungsbereich zwischen Betriebsgebäuden und der Bahnlinie verortet ist. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Die bisherige landwirtschaftlich geprägte Nutzungsstruktur in diesem Bereich wird durch die Entwicklung eines Gewerbekomplexes verändert. Eine bislang unverbaute landwirtschaftliche Nutzfläche von Acker wird in Baugrundstücke mit Gewerbegebäuden umgewandelt. Die Erweiterung der Baunutzung ist von der Flächeninanspruchnahme begrenzt, zudem schließen die Flächen unmittelbar an bestehenden Gewerbeflächen an und stellen keine neuen bzw. zusätzlichen Gewerbeansätze im Außenbereich dar. Der Änderungsbereich fügt sich in die bestehenden Strukturen ein. Ferner ist festzustellen, dass keine Flächen, denen vom Landschaftsbild und von den Freiraumfunktionen her eine höhere Bedeutung zukommt, betroffen sind. Des Weiteren können Grünflächen der Einbindung des Gebietes in die Landschaft dienen und insofern eingriffsmindernd wirken. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind zusätzliche erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Die bisherige landwirtschaftlich geprägte Nutzungsstruktur in diesem Bereich wird durch die Entwicklung eines Wohngebietes verändert. Eine bislang unverbaute landwirtschaftliche Nutzfläche von Acker wird in Baugrundstücke mit Grünflächen umgewandelt. Die Erweiterung der Baunutzung ist von der Flächeninanspruchnahme begrenzt, zudem schließen die Flächen unmittelbar an die bestehenden Siedlungsbereiche an und stellen keine komplett neuen Siedlungsansätze im Außenbereich dar. Ferner ist festzustellen, dass keine Flächen, denen vom Landschaftsbild und von den Freiraumfunktionen her eine höhere Bedeutung zukommt, betroffen sind. Des Weiteren können Grünflächen der Einbindung des Siedlungskomplexes in die Landschaft dienen und insofern eingriffsmindernd wirken. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Besondere Wirkungen auf Landschaftsbild und Landschaftsfunktionen sind nicht anzunehmen, da mit der vorbereitenden Bauleitplanung die geringfügige Erweiterung der Betriebsfläche der Deutschen Saatveredelung AG in die FNP-Darstellung übernommen wird. Landschaftsbildrelevante Auswirkungen sind hiermit erkennbar nicht verbunden, da der Änderungsbereich direkt an das Betriebsgelände angrenzt. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

➤ Kultur- und Sachgüter

In Anlehnung an das UVP-G soll neben den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter auch die Wirkung auf Kultur- und Sachgüter erfasst, beschrieben und bewertet werden. Als Beispiele hierfür werden Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sowie historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile angeführt.

Änderungsbereich 4.1 „Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik“

Änderungsbereich 4.2 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

In den Vorhabenbereichen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Naturdenkmale, Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 DSchG NRW bekannt. Im Umfeld der Änderungsbereiche 4.1, 5.1 und 7.1 sind allerdings Fundstellen bekannt oder werden dort vermutet. Daher sind in diesen Plangebieten die vorgesehenen Bodeneingriffe somit gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW als vermutete Bodendenkmäler genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler. Die Vorhabenbereiche liegen nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

❖ Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Nach der Lage der Änderungsbereiche sind bislang keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar oder zu erwarten. Allgemeine denkmalpflegerische Belange sind in den Planbereichen nicht berührt. Ergänzend kann auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Meldepflicht gem. §§ 15,16 DSchG bei der Entdeckung von Bodendenkmälern, hingewiesen werden. Diese Vorgaben werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachfolgenden Bauleitplanverfahren gesetzeskonform mit aufgenommen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Belange ausgeschlossen werden können.

2.1.8 Nichtdurchführung der Planungen

Sofern die bauleitplanerischen Ziele, die sich aus der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die betrachteten Änderungsbereiche weiterhin wie bisher genutzt werden und sich der Zustand von Natur und Landschaft in diesen Bereichen nicht verändert. Die Nichtdurchführung hätte weiterhin zur Folge, dass der bestehende Bedarf von Wohnbauflächen, Gewerbebereichen bzw. standörtlich gebundene Erweiterungen von Betrieben nicht möglich gemacht werden könnten.

2.2 Prognose zur planungsgemäßen Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung

Infolge der Flächennutzungsplanänderungen können Auswirkungen auf Menschen durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich befristet. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Die Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten. Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei potentiellen Bauvorhaben nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Schutzgutübergreifend ist insgesamt festzustellen, dass über die bisher aufgeführten Sachverhalte hinaus besondere belastungsempfindliche Schutzgüter in den Änderungsbereichen der Plangebiete nicht vertreten sind. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft der nicht bereits baulich genutzten Änderungsbereiche des Bauleitplanes sind für den Naturraum durchschnittlich ausgebildet und als typisch anzusehen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Flächen, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt wird durch die gewählte Planungsvariante mit flächenhaft begrenztem Umfang und der vollumfänglichen Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen wertgebender Habitatstrukturen und -elemente sowohl quantitativ als auch qualitativ auf ein Minimum beschränkt.

2.2.3 Emissionen und Immissionen

Zum Themenkomplex Menschen und Bevölkerung kommt den Plangebieten eine Bedeutung im Hinblick auf die Wohn- und / oder Wohnumfeldfunktion zu. Für die Änderungsbereiche sind während der Bauphase als Emissionsquellen der Einsatz von Arbeitsmaschinen und -geräten sowie zusätzliche Verkehrsbewegungen anzuführen. Der außerhalb der Plangebiete angrenzenden freien Landschaft kommt eine Bedeutung für die Wohnumfeld- und Freiraumfunktion zu. Von den am Rande der Plangebiete verlaufenden Verkehrstrassen wie auch von Gewerbebetrieben gehen Immissionen aus, die sich auf diese Funktionen auswirken können. Bezüglich der Bestandssituation ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine gravierende Situationsveränderung zu erwarten.

2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen

Abfälle werden durch Anschluß an die kommunale Müllabfuhr einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt

Die Planvorhaben unterliegen nicht der Störfallverordnung. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nach derzeitigem Stand der Vorhabenplanung nicht zu erwarten.

2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen

Die betrachteten Umweltschutzgüter sind im aktuellen Zustand Ausschnitte aus dem anthropogen überprägten Naturhaushalts des Landschaftsraumes. Dabei bestehen zwischen den einzelnen Umweltmedien grundsätzlich vielfältige Wechselbeziehungen. So bestehen z.B. wechselseitige Abhängigkeiten zwischen Lokalklima und Vegetationsausbildung ebenso wie zwischen Wasserhaushalt, Ausbildung der Bodentypen und über beide Faktoren auf die Ausbildung der Vegetation der verschiedenen Standorte. In Abhängigkeit hiervon wiederum bestehen unterschiedliche Habitatstrukturen für die Tierwelt.

Alle diese Standortfaktoren wiederum sind nutzungsbedingt zumeist weitgehend verändert und modifiziert. Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, sind weiterhin in unterschiedlichem Maß durch bestehende Vorbelastungen geprägt und die Summe aller Faktoren und Wechselwirkungen charakterisieren den momentanen Ist-Zustand der Umwelt. Die für die Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens relevanten regelmäßig auftretenden und charakteristischen Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Umweltmedien wurden bereits in den einzelnen Kapiteln zu den Schutzgütern berücksichtigt. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzliche mögliche Wechselwirkungen wird in den Plangebieten nicht gesehen.

Landschaftsraumbereiche der Plangebiete, Habitatstrukturen sowie Biotoptypen, die aufgrund ihrer Eigenart und/oder aufgrund einer besonderen schutzgutübergreifenden Wechselwirkung eine besondere Bedeutung oder Empfindlichkeit gegenüber den Planvorhaben aufweisen, befinden sich nicht im Bereich der geplanten Vorhaben. Auswirkungen auf besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien sind somit nicht erkennbar. Sonstige Vorhaben in benachbarten Gebieten sind nicht bekannt und in angrenzenden Bereichen bestehen keine dokumentierten Umweltprobleme.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, die über den Schutzanspruch der in den angrenzenden Gebieten hinausgehen, liegen nicht vor. Natürliche Ressourcen werden innerhalb der bereits baulich genutzten Bereiche nicht weitergehend in Anspruch genommen.

2.2.7 Klimaschutz

Mit der sog. Klimaschutzklausel gem. § 1 a (5) BauGB (siehe auch: *Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden*) sind die Belange des Klimaschutzes auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Erfordernisse des Klimaschutzes können durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder dem Klimawandel Rechnung tragen, Eingang in die Bauleitplanung finden und Minderungswirkung entfalten. So können i.d.R. Festsetzungen von klimawirksamen Grünordnungs- sowie Kompensationsmaßnahmen oder geeigneten Pflanzgeboten positive mikroklimatische Effekte entwickeln. Derartige Maßnahmen können jedoch nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern nur auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene durch Festsetzungen, die dem Klimaschutz mittelbar oder unmittelbar dienen verbindlich geregelt werden. Regelungen im Rahmen der 34. FNP-Änderung sind nicht erforderlich.

2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Bauleitplanungsbedingt sind durch die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten zur Entwicklung von Bauflächen und gewerblichen Bauflächen im Wesentlichen Auswirkungen auf den Versiegelungs- bzw. Überbauungsgrad zu erwarten. Von flächenhaften und vom Umfang her relevanten Ausmaßen ist insbesondere in den Änderungsbereichen 4.2 und 5.1 auszugehen, während durch die Erweiterung der Betriebe in den Änderungsbereichen 4.1 und 7.1 schon teilweise bebaute Flächen verändert werden. Die sonstigen zu betrachtenden Schutzgüter sind nicht oder nicht im erheblichen Umfang betroffen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durch die Begrenzung der Änderungsbereiche und die Begrenzung der baulichen Nutzung bereits in die Änderungsplanung eingeflossen. Insofern sind abschließend noch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß Natur- und Landschaftsgesetz für die zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit und die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

⇒ Eingriff in Natur und Landschaft / Eingriffsbewertung und Kompensationsflächenbilanzierung

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten werden weitere Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Nach § 21 BNatSchG, der das Verfahren für die Bauleitplanung regelt, ist „... über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften den Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden“.

Es wurde festgestellt, dass die vorbereiteten Eingriffe aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich als ausgleichbar anzusehen sind. Der erforderliche Kompensationsbedarf ist im Wesentlichen abhängig vom bisherigen Zustand der überplanten Flächen sowie den vorgesehenen zusätzlichen Neuversiegelungsmöglichkeiten. Die genaue Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der Umweltberichte zu den nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. wird von der Genehmigungsbehörde im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Sofern sich für die folgenden Bebauungsplanverfahren / Baugenehmigungsverfahren ein Kompensationsdefizit ergibt, wird dieses auf anerkannten Kompensationsflächen gedeckt werden.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standort-alternativen

Für die im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffenen Möglichkeiten zur Entwicklung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen stehen in den jeweiligen Änderungsbereichen keine sinnvollen alternativen Flächen zur Verfügung. Die Änderungsbereiche 4.1 und 7.1 sind an die jeweils dort ansässigen Firmen gebunden. Der Änderungsbereich 4.2 stellt eine systematische Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbegebiete auf Grundlage des Rahmenplanes Berglar-West dar und erweitert vorhandene Gewerbebereiche.

Beim Änderungsbereich 5.1 stehen im Bereich von Scharmede keine alternativen Wohnbauflächen zur Verfügung. Im Regionalplan und -entwurf OWL ist dieser Bereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) gekennzeichnet und durch die gute bereits vorhandene verkehrliche Anbindung ist dieser Bereich sehr gut geeignet zur Ausweisung eines Wohngebietes. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die eine plankonforme Umsetzung der städtebaulichen Ziele gewährleisten und die Bedarfsdeckung sicherstellen könnten, sind nicht gegeben. Dies geht bereits aus der Begründung und den standörtlichen Rahmenbedingungen hervor.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Insgesamt sind querschnittsorientiert im Hinblick auf die beurteilungsrelevanten Umweltschutzgüter unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung aller aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sind für den hier in Rede stehenden Planungsinhalt nach dem derzeitigen Verfahrensstand nicht notwendig. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderungsvorhaben im Hinblick auf die im BauGB § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet so die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse. Der Umweltbericht erfasst in sachgerechter und angemessener Weise unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissenstandes, der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes die hiernach ermittelbaren Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und damit nur die nach heutigem Kenntnisstand absehbaren konkreten Folgen des beurteilten Bauleitplanes.

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Methodik einer Umweltprüfung beinhaltet die Überlagerung der Schutzgüter und ihrer Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität. Die daraus resultierenden Konflikte werden ausgewertet, bewertet und dargestellt.

Die Konflikte wiederum steuern Art, Lage und Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die zu erwartende Probleme und auch deren Erheblichkeit zu minimieren haben. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Relevante Defizite bei der Auswertung des Informations- und Datenmaterials werden nicht gesehen. Sonstige entscheidungsrelevante Umweltfaktoren oder ein weitergehendes Untersuchungserfordernis sind für diesen Verfahrensschritt nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 c (Überwachung) BauGB soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen erfolgen. Da nach realistischer Abschätzung mit der Planung im Regelfall und bei Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, werden seitens der Stadt Salzkotten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine generellen Überwachungsmaßnahmen geplant bzw. festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt. Sofern erforderlich werden detaillierte Vorgaben zu Art und Umfang der Überwachung von Umweltauswirkungen (Monitoring) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge von Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

3.3 Allgemein verständliche Kurzfassung

Der einleitende Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Salzkotten am 03.11.2022 für insgesamt 4 Teilbereiche der Ortschaften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.11.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.12.2022 bis zum 20.01.2023 einschließlich durchgeführt. Die Bereiche 4.1 und 4.2 liegen in Salzkotten, der Bereich 5.1 in Scharmede und der Bereich 7.1 in Thüle. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung stellen sich differenziert dar und können im Detail der Begründung zur 34. Änderung des FNP entnommen werden.

Anlass der Planung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen (Änderungsbereich 5.1), Gewerbeflächen (Änderungsbereich 4.2) sowie der Erweiterung zweier Betriebe in Salzkotten und Thüle (Änderungsbereiche 4.1 und 7.1). Hierzu wurden Bereiche die bisher als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt sind, geändert in die folgenden Darstellungen:

Änderungsbereich 4.1: Sondergebiet Medizintechnik

Änderungsbereich 4.2: Gewerbliche Bauflächen (G)
Flächen für die Abwasserbeseitigung – Regenrückhaltebecken (RRB)

Änderungsbereich 5.1: Wohnbauflächen (W)
Grünflächen
Flächen für die Abwasserbeseitigung – Regenrückhaltebecken (RRB)

Änderungsbereich 7.1: Sondergebiet Saatveredelung

Die Umweltauswirkungen bedingen aufgrund von Größe und Beschaffenheit einen relevanten Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft. Ansonsten sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planvorhaben zu erkennen.

Mit dem Planvorhaben wird keines der relevanten Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, umwelt- und naturschutzrechtlich begründete Schutz- und/oder Entwicklungsziele werden vorhabenbedingt nicht berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand entstehen keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG bzw. gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB, die nicht wirksam gemindert oder ausgeglichen werden könnten.

3.4 Referenzliste der Quellen

Für die Umweltprüfung sind als Quellen genutzt worden:

- Bez.-Reg. Detmold, Regionalplan, Regionalplanentwurf OWL
- Stadt Salzkotten Flächennutzungsplan
- LANUV NRW, Linfos / Landschaftsinformationssystem
- GD, Geologische Karten, Bodenkarten
- Messtischblätter des Landes NRW
- Elwas-Web MULNV NRW
- Brutvogelkartierung der Biologischen Station Senne

4. FFH-Vorprüfung Änderungsbereiche 5.1 und 7.1

Natura 2000-Gebiete: Die Änderungsbereiche 5.1 und 7.1 liegen nicht innerhalb der Raumkulisse von NATURA-2000 Gebieten. Als benachbartes Gebiet ist jeweils das VSG DE-4415-401 'Hellwegbörde' anzuführen, welches beim Gebiet 5.1 südlich jenseits des Mühlenwegs in einer Entfernung von ca. 5 m (siehe Plan Nr. 1.3) und beim Gebiet 7.1 östlich in einer Entfernung von ca. 60 m und südlich von ca. 160 m (siehe Plan Nr. 1.4) angrenzt. Die Darstellungen in diesem Kapitel sind zunächst im Sinne einer FFH-Vorprüfung (Stufe I) zu werten, da eine mögliche Betroffenheit der Schutzgüter für das Vogelschutzgebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Diese Sachverhaltsdarstellung dient der Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgütern und -zielen auf der Vorprüfungsebene.

4.1 Beurteilung der Verträglichkeit mit den Zielen für NATURA 2000-Gebiete

4.1.1 Gebietsbeschreibung DE-4415-401

VSG „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“

Kurzcharakterisierung (Auszug): Das fast 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörde von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lössböden.

Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, der Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Sehr bedeutsam sind auch die Rastbestände von Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan.

Das Vogelschutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für weitere durchziehende und rastende Vogelarten offener Lebensräume wie Sumpfohreule, Kiebitz, Brachpieper und Wiesenpieper (Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2, Stand 04.2016)'. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Das formal maßgebliche Dokument zum Natura2000-Gebiet 'Hellwegbörde' stellt der *Standard-Datenbogen für das Gebiet DE4415-401, Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41, Aktualisierungsstand 04.2016*) dar. Unter Ziffer 3.2 des Standard-Datenbogens sind insgesamt 37 europäische Vogelarten als *Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG* aufgelistet.

<u>Schutzgegenstand</u>	Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebende Arten der VS-RL:
	Kornweihe
	Mornellregenpfeifer
	Rohrweihe
	Rotmilan
	Wachtelkönig
	Wiesenweihe
	Goldregenpfeifer

Schutzziele / Maßnahmen für die für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Vogelarten (Auszug)

- Erhaltung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft
- Sicherung der großräumigen, offen strukturierten Bördelandschaft
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung der Lebensräume durch Straßenbau, Siedlungs- und Gewerbeflächen, Windenergieanlagen und Stromleitungen
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von April – August

Schutzziele / Maßnahmen für Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan (Auszug)

- Erhaltung eines Systems von Brachflächen und von Säumen als wichtige Nahrungshabitate
- Sicherung der Getreidebruten vor Zerstörung bei der Ernte durch Schutzbereich um das Nest
- Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (Einsaat eines Saatgemenges mit hohem Luzerneanteil, ein- bis mehrjährige Ackersukzession, Stoppelacker zwischen August und März, Anbau von Winter- und Sommergetreide, Anlage von Lerchenfenstern)

4.2 Auswirkungsbeurteilung für Entwicklungsziele und ausschlaggebende Bestandteile

Potentielle Beeinträchtigungen auf benachbarte Vogelschutz- oder FFH-Gebiete können theoretisch durch vorhabenbedingte Veränderungen des Grundwasserhaushalts oder durch Immissionen mit entsprechend hinreichender Fernwirkung erzeugt werden. Ggf. könnten Immissionen, die im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Nutzung oder mit sekundär damit verbundenen Verkehrsbewegungen stehen, Scheuchwirkungen zur Folge haben. Die Beurteilung richtet sich der Systematik folgend nach den für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Arten der VS-RL.

Als für die Gebietsmeldung maßgebliche Bestandteile des VSG-Hellwegbörde gemäß Ziffer 4.2, Seite 7 Standarddatenbogen sind sieben Brut- und Rastvogelarten als „Maßgebliche Arten“ (gem. Art. 4 und Anhang II der VS-RL) aufgeführt.

Keine dieser Arten ist im Umfeld des Änderungsbereiches 5.1 im VSG als Brutvorkommen vorhanden. Der letzte Brutnachweis fand sich 1994 in einer Entfernung von 250 m südlich des Änderungsbereiches mit einer Brutvermutung der Wiesenweihe. Von allen anderen aufgeführten ausschlaggebenden Arten der VS-RL hat im betrachteten Landschaftsraum keine Art ein Brutvorkommen (LANUV-Datenbank, 2023).

Für den Änderungsbereich 7.1 finden sich frühere Brutvorkommen der Wiesenweihe und der Feldlerche (Kartierung 2012), die sich allerdings in den nachfolgenden Jahren dort nicht mehr bestätigt haben (Brutvogelkartierung der Biologischen Station Senne 2010-2022). Der Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das VSG Hellwegbörde weist den Bereich innerhalb der VSG Kulisse östlich und südlich als „Prioritären Maßnahmenraum“ (Nr. 21, 385 ha) aus. Hier liegt ein Schwerpunktbereich des Brutvogelvorkommens der Wiesenweihe und der Rohrweihe und eine Fläche von landesweiter Bedeutung als Rastplatz für den Mornellregenpfeifer. Der Änderungsbereich 7.1, der sich westlich dieser Fläche befindet, zeigt keine aktuellen Brutnachweise (Biologische Station Senne, 2022), vermutlich durch die Nähe zu Siedlungs- und Meidestrukturen (Gebäude, Bäume).

Der überplante Landschaftsraum besitzt keine Bedeutung als essentielles oder limitierendes (Nahrungs-) Habitats-element. Da innerhalb sowie im wirkungsrelevanten Umfeld der Plangebiete weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

4.3 Gebiet DE-4415-401

Die Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes erfolgt in Anlehnung an die nach VV-Habitatschutz / VV-Artenschutz vorgesehene dreigliedrige Matrix, in die die Parameter Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und Beeinträchtigungen eingehen.

Änderungsbereich 5.1 „Am Knükel“

	Vorhabenbewertung
<i>Quantitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Unmittelbarer Verlust an VSG-Flächen,	nein
Verlust an LRT-Flächen	nein
Quantitativ-relativer Flächenverlust > 1 %	
<i>Qualitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Verlust an floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten / besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen	nein
Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen	nein
Verlust von essentiellen oder limitierenden Habitatbestandteilen	nein
Verlust an NSG-Fläche	nein
Verlust an § 30 BNatSchG Biotopflächen	nein
Beeinträchtigung von Entwicklungszielen	nein
Kummulationseffekte durch weiteren Flächenentzug infolge sonstiger Pläne / Projekte	nein
sonstiger Wirkfaktoren /Beeinträchtigungen	nein

<i>Bewertung</i>	
Beeinträchtigungsbewertung bei direktem Flächenentzug in LRT nach Anhang I FFH-RL	kein Flächenentzug
<i>GESAMTBEURTEILUNG der ERHEBLICHKEIT</i>	Im Rahmen der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist die Beeinträchtigungswirkung des Vorhabens nach der 'Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP' (BfN, FuE-Vorhaben - Endbericht Juni 2007) formal als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabenbereiches kann auch faktisch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen.
<i>GESAMTBEURTEILUNG der FFH-VERTRÄGLICHKEIT</i>	Querschnittsorientiert kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorgesehenen Änderungsbereich 5.1 keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das VSG 'Hellwegbörde' auswirken werden. Die hier als einzige maßgebliche Art in den Focus zu nehmende Wiesenweihe ist definitiv vom Planvorhaben nicht betroffen, da ihr Verbreitungsgebiet sich im Jahre 1994 südlich vom Vorhabenbereich in einer Entfernung von mehr als 250 m befand und somit kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.

Änderungsbereich 7.1 „Saatveredelung“

	Vorhabenbewertung
<i>Quantitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Unmittelbarer Verlust an FFH-Flächen,	nein
Verlust an LRT-Flächen	nein
Quantitativ-relativer Flächenverlust > 1 %	

<i>Qualitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Verlust an floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten / besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen	nein
Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen	nein
Verlust von essentiellen oder limitierenden Habitatbestandteilen	nein
Verlust an NSG-Fläche Verlust an § 30 BNatSchG Biotopflächen	nein nein
Beeinträchtigung von Entwicklungszielen	nein
Kummulationseffekte durch weiteren Flächenentzug infolge sonstiger Pläne / Projekte sonstiger Wirkfaktoren /Beeinträchtigungen	nein nein
<i>Bewertung</i>	
Beeinträchtigungsbewertung bei direktem Flächenentzug in LRT nach Anhang I FFH-RL	kein Flächenentzug
<i>GESAMTBEURTEILUNG der ERHEBLICHKEIT</i>	Im Rahmen der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist die Beeinträchtigungswirkung des Vorhabens nach der 'Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP' (BfN, FuE-Vorhaben - Endbericht Juni 2007) formal als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabensbereiches kann auch faktisch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG-Gebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen.

GESAMTBEURTEILUNG der FFH-VERTRÄGLICHKEIT	Querschnittsorientiert kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorgesehenen Änderungsbereich 7.1 keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das VSG 'Hellwegbörde' auswirken werden. Die hier als einzige maßgebliche Art in den Focus zu nehmende Wiesenweihe ist definitiv vom Planvorhaben nicht betroffen, da die Brutvorkommen aus dem Jahre 2012 sich in den Folgejahren dort nicht mehr bestätigt haben und somit kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.
---	--

4.5 Summations- und Wechselwirkungen mit Projektbezug

Derzeit ist auf den unmittelbar benachbarten Flächen der Änderungsbereiche kein weiteres Planvorhaben bekannt, das in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Planvorhaben steht. Störungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben auf maßgebliche Vogelarten des VSG-Gebietes durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorbelastungsbedingt sind im Einwirkungsbereich der Planvorhaben keine Schwerpunktorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten zu erwarten; erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Vogelarten des VSG-Gebietes werden ausgeschlossen.

Im Resümee sind mit den Planvorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbunden. Aufgrund der Raumstrukturen und der räumlichen Verteilung der Nutzungsstrukturen, sowie der geringen Wirkintensität des Planvorhabens sind keine kumulativen Wirkungen zu verzeichnen. Mit diesen Planvorhaben sind weder quantitativ-funktionale noch qualitativ-funktionale Auswirkungen auf ein VSG verbunden. Es bestehen keine Wirkfaktoren des Projekts bzw. Plans, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit o.g. Projekten oder Plänen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen würden.

Auch aus der Gesamtheit resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen, die bei Einhaltung der sonstigen Bedingungen der Fachkonventionen nicht gegeben wären (z.B. Zerschneidung von Lebensräumen oder bei Tierarten eine Erhöhung der Mortalität). Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren mit Beeinträchtigungswirkungen für benachbarte Vogelschutzgebiete ist daher nicht erkennbar. Sonstige weitere Projekte oder Pläne, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben dazu geeignet wären, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des VSG DE-4415-401 zu verursachen, sind nicht bekannt.

4.6 Ergebniszusammenfassung

Die VSG-Verträglichkeitsprognose betrachtet die Änderungsbereiche 5.1 und 7.1 auf der Vorprüfungsebene. Gegenstand der Prognose ist die Beurteilung möglicher Auswirkungen infolge der Vorhaben auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes und deren Bewertung. Die Vorhabengebiete liegen außerhalb der Schutzgebietskulissen, grenzen jedoch in einer Entfernung von 5 m (Gebiet 5.1) und 60-160 m (Gebiet 7.1) an. Aufgrund der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Gebiete sowie der Art der Vorhabenplanung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für massgebliche Arten des Gebiets festgestellt. Auch für das charakteristische Arteninventar sind vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Der Änderungsbereich 7.1 ist nicht Teil des Brutgebietes einer der maßgeblichen Arten Mornellregenpfeifer, Wiesen-, Korn- und Rohrweihe, Rotmilan, Graumammer und Wachtelkönig. Die Brutgebiete der Rohrweihe liegen vornehmlich in den feuchten Naturschutzgebieten der Salzkottener Umgebung (NSG Gunnewiesen, NSG Thüler Moorkomplex), der Wachtelkönig brütet in der Soester Börde hauptsächlich in Getreideäckern und Stilllegungsflächen, allerdings fanden sich nördlich und östlich Brutbereiche der Wiesenweihe (Kartierung aus 2012). Bei der Betrachtung ist beachtlich, dass diese Brutbereiche von 2012 nach der avifaunistischen Kartierung der Biologischen Station Senne nicht mehr als Brutstandort dargestellt waren.

Dies ist bei der Betrachtung der Raumstrukturen für die Gebiete 5.1 und 7.1 nachvollziehbar, da für die Offenlandarten aufgrund ihrer Störimpfindlichkeit Flächen im Bereich von Kreis- und Landstraßen, Ortsrandlagen und Gewerbebetrieben als geeignete Brutbereiche ausgeschlossen werden können. Auch potentielle Brutbereiche sind damit von der Bauleitplanung nicht betroffen. Auch im Hinblick auf die Nutzung von Flächen als Nahrungshabitat meiden die planungsrelevanten Arten die Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche; auch die unmittelbar an Siedlungsrandbereiche angrenzenden Freiflächen mit Störelementen wie der Straßen werden von den störungsempfindlichen Arten nicht genutzt. Eine wesentliche Funktion als Teil des Nahrungsraumes von Wiesen- und Rohrweihe kommt den Änderungsbereichen somit ebenfalls nicht zu. Auswirkungen des Planvorhabens auf diese Greifvogelarten sind nicht erkennbar, da keine essentiellen oder limitierenden Habitatstrukturen beeinträchtigt werden.

Abschließend ist im Hinblick auf die Funktion 'Aktionsraum' zu berücksichtigen, dass Wiesenweihen vom Brutgebiet Thüler Feld südlich von Scharmede den Landschaftsraum für Transferflüge zu den Nahrungshabitaten im Bereich NSG Gunnewiesen nördlich von Scharmede und umgekehrt nutzen. Die Flugrouten liegen dabei deutlich abgesetzt östlich und südlich der Ortschaften von Scharmede und Thüle. Durch die Lage der Fläche kann ferner eine Nutzung durch Rast- oder Zugvögel außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden. Einflüsse auf bedeutende Zugrouten sind nicht erkennbar, somit lässt sich auch für die Rast- und Zugvogelarten des Vogelschutzgebietes keinerlei Beeinträchtigung erkennen. Damit wird auch die Funktion des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde als wichtiges Rast- und Durchzugsquartier für Kornweihe, Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Rot- und Schwarzmilan vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Änderungsbereiche nicht in den Aktionsräumen der für das Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde' maßgeblichen Brutvogelarten Wiesenweihe, Rohrweihe und Wachtelkönig liegt und planungsrelevante Arten durch die Bauleitplanung nicht betroffen sind.

Es wird nach überschlägiger Prüfung (FFH-Vorprüfung Stufe I nach Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.2.4, LANA 2004) festgestellt, dass vom Antragsvorhaben offensichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 34 BNatSchG auf die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele des VS-Gebietes ausgehen kann. Eine vertiefende FFH-VP der Stufe II (Arbeitspapier FFH-VP, Kap. 2.2.4, LANA 2004) ist somit nicht erforderlich.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für die Planvorhaben sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Diese Verbote beziehen sich auf alle Entwicklungsformen und auf alle Teile der Pflanzen. Nummer 3 und 4 enthalten Störungsverbote für die streng geschützten Arten der Tier- und Pflanzenwelt sowie für die europäischen Vogelarten.

Der Änderungsbereich 4.2 ist im Bereich des Messtischblattes 4317 Quadrant 1 (*Geseke*), der Änderungsbereich 4.1 im Bereich des Messtischblattes 4317 Quadrant 2 (*Geseke*) und die Änderungsbereiche 5.1 und 7.1 im Bereich des Messtischblattes 4217 Quadrant 3 (*Delbrück*) angeordnet.

5.1 MTB 4317 Quadrant 1 –Geseke- (Änderungsbereich 4.2)

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4317 Quadrant 1 -Geseke- 1 Säugetierart, 45 Vogelarten, 1 Weichtierart und 1 Farn-, Blütenpflanzen- und Flechtenart als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatsprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatsprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschieden werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Gebaeu / Gebäude

Aeck / Äcker, Weinberge

Folgende planungsrelevante Arten (1 Säugetierart und 26 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4317/1 angegeben:

Säugetiere:

Abendsegler

Vögel:

Sperber, *Feldlerche*, *Wiesenpieper*, *Steinkauz*, *Mäusebussard*, *Bluthänfling*, *Weißstorch*, *Rohrweihe*, *Wiesenweihe*, *Saatkrähe*, *Wachtel*, *Wachtelkönig*, *Mehlschwalbe*, *Turmfalke*, *Rauchschwalbe*, *Feldschwirl*, *Rotmilan*, *Großer Brachvogel*, *Feldsperling*, *Rebhuhn*, *Uferschwalbe*, *Turteltaube*, *Waldkauz*, *Star*, *Schleiereule*, *Kiebitz*

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4317/1 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatsprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen des Vorhabenbereiches festgestellt werden:

Feldlerche
Turmfalke
Kiebitz

Mäusebussard
Rauchschwalbe

Mehlschwalbe
Feldsperling

- (Hinweis: Alle grün gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

5.2 MTB 4317 Quadrant 2 –Geseke- (Änderungsbereich 4.1)

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4317 Quadrant 1 -Geseke- 8 Säugetierart, 45 Vogelarten und 1 Farn-, Blütenpflanzen- und Flechtenart als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatsprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatsprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschieden werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Gebaeu / Gebäude

Aeck / Äcker, Weinberge

KlGehoe / Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Folgende planungsrelevante Arten (8 Säugetierart und 38 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4317/2 angegeben:

Säugetiere:

Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Vögel:

Habicht, Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauammer, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Großer Brachvogel, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Turteltaube,, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4317/2 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatsprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen des Vorhabenbereiches festgestellt werden:

Steinkauz

Mäusebussard

Mehlschwalbe

Turmfalke

Rauchschwalbe

- (Hinweis: Alle **grün** gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

5.3 MTB 4217 Quadrant 3 –Delbrück- (Änderungsbereiche 5.1 und 7.1)

Änderungsbereich 5.1

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4217 Quadrant 3 -Delbrück- 2 Säugetierarten und 49 Vogelarten als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatsprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatsprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschieden werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Gebaeu / Gebäude

Aeck / Äcker, Weinberge

KlGehoel / Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Folgende planungsrelevante Arten (2 Säugetierarten und 37 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4217/3 angegeben:

Säugetiere:

Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Vögel:

Habicht, Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Großer Brachvogel, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Beutelmeise, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4217/3 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung. Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatsprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen der Vorhabenbereiche festgestellt werden:

Mäusebussard
Turmfalke

Wiesenweihe
Rauchschwalbe

Mehlschwalbe
Feldsperling

Änderungsbereich 7.1

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4217 Quadrant 3 -Delbrück- 2 Säugetierarten und 49 Vogelarten als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatsprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatsprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschlossen werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Gebaeu / Gebäude

Aeck / Äcker, Weinberge

KlGehoel / Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Folgende planungsrelevante Arten (2 Säugetierarten und 37 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4217/3 angegeben:

Säugetiere:

Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Vögel:

Habicht, Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschnalbe, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Großer Brachvogel, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Beutelmeise, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4217/3 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung. Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatsprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen der Vorhabenbereiche festgestellt werden:

Feldlerche
Rohrweihe
Turmfalke
Turteltaube

Mäusebussard
Wiesenweihe
Rauchschnalbe

Bluthänfling
Mehlschwalbe
Feldsperling

- (Hinweis: Alle grün gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

Zu berücksichtigen sind bei den Gebieten 5.1 und 7.1 aufgrund der Lage im Nahbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ebenfalls die dort aufgeführten Arten nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147 EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Tabelle A: Nach Standarddatenbogen Arten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Maßgebliche Bestandteile des VSG "Hellwegbörde"

Arten		RL BRD (2016)	RL NRW (2011)	Schu tz	VS-R	Bestand NRW (2015)
Baumfalke	Falco subbuteo	3	3	§§	Art. 4 (2)	400 - 600 Brutpaare
Brachpieper	Anthus campestris	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	1	§	Art.4 (2)	< 100 Brutpaare
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Eisvogel	Alcedo atthis	*	*	§§	Anh. I	ca 1000 Brutpaare
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	§		< 100.000 Brutpaare

Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*	3	§§	Art. 4 (2)	500 - 750 Brutpaare
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	0	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Grauammer	Emberiza calandra	*	1	§§	Anh. I	< 200 Brutpaare
Heidelerche	Lullula arborea	V	3	§§	Anh. I	1.100 - 1.500 Brutpaare
Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	§§	Art. 4 (2)	< 12.000 Brutpaare
Knäkente	Anas querquedula	2	1	§§	Art. 4 (2)	40 - 75 Brutpaare
Kornweihe	Circus cyaneus	1	0	§§	Anh. I	unregelmäßige Brutvorkommen
Krickente	Anas crecca	3	3	§	Art. 4 (2)	120 - 180 Brutpaare
Löffelente	Anas clypeata	3	2	§	Art. 4 (2)	70 - 120 Brutpaare
Merlin	Falco columbarius	kein Brutvogel	kein Brutvogel	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus	0	0	§§	Anh. I	< 100 Individuen
Neuntöter	Lanius collurio	V	V	§	Anh. I	5.000 - 7.500 Brutpaare
Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	§§	Art. 4 (2)	< 30 Brutpaare
Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	3	§§	Anh. I	150 - 250 Brutpaare
Rotmilan	Milvus milvus	V	3	§§	Anh. I	920 - 980 Brutpaare
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	3	§§	Anh. I	80 - 120 Brutpaare
Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	3	§§	Anh. I	100 - 120 Brutpaare
Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	§§	Anh. I	1-2 Brutpaare
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	§§	Anh. I	5 -10 Brutpaare
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	§§		< 2000 Brutpaare
Uhu	Bubo bubo	*	V	§§	Anh. I	500 - 600 Brutpaare
Wachtel	Coturnix coturnix		2	§	Anh. I	400 - 3.000 Brutpaare
Wachtelkönig	Crex crex	2	1	§§	Anh. I	50 - 100 Brutpaare
Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	§§	Anh. I	180 - 220 Brutpaare
Wasserralle	Rallus aquaticus	V	3	§	Art. 4 (2)	200 - 600 Brutpaare
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	§§	Anh. I	320 Brutpaare (2018)
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	3	§§	Anh. I	300 - 500 Brutpaare
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2	§	Art. 4 (2)	2.500 - 5.000 Brutpaare
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	§§	Anh. I	15 - 25 Brutpaare
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	V	*	§	Art. 4 (2)	1.200 - 1.600 Brutpaare

Schutz

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

RL-Status

0 erloschen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R durch extreme Seltenheit gefährdet

S Einstufung dank

Naturschutzmaßnahmen

V Vorwarnliste

* ungefährdet

Bei 12 Arten gibt es Überschneidungen mit den im Messtischblatt für diesen LRT aufgeführten Arten und der Gesamtartenliste des Standarddatenbogens. Bis auf die Feldlerche, die Wiesenweihe, die Turteltaube und die Rohrweihe besiedeln diese und die restlichen Arten aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4217, Quadrant 3 bzw. der Vogelschutzgebietskulisse oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

5.4 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen (Änderungsbereiche 4.1, 4.2, 5.1 und 7.1)

Feldlerche (4.2 und 7.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bördelandschaften, im westlichen Münsterland und in der Medebacher Bucht. Geschätzter Gesamtbestand unter 100.000 Brutpaare (2015)

Feldlerchen bevorzugen als Bodenbrüter niedrige aber gut strukturierte Gras- und Krautfluren mit einer Vegetationshöhe von 15 – 20 cm auf trocknen bis frischen oder wechselfeuchten Böden in weitestgehend offenen Landschaften mit geringer Horizontabschirmung. Besonders hohe Brutdichten werden auf Böden mit karger Vegetation, mit einem hohen Anteil an Offenbodenstellen (MKULNV 2013) erreicht. Typische Habitate der Feldlerche sind Äcker, Brachen und Magergrünland mit nicht zu dicht stehender, teilweise schütterer Krautschicht. In NRW werden höchste Brutdichten auf schafbeweideten Magerrasen und Ackersukzessionsbrachen erreicht.

In den ackerbaulich genutzten Brutgebieten der Feldlerche stellen Winterweizen und Hafer zu Beginn der Brutperiode im April günstigere Bedingungen im Vergleich zu den schnell wachsenden Kulturen wie Gerste oder Triticale dar. Im Jahresverlauf werden mit dem Aufwachsen des Getreides auch diese Kulturen ungünstig für die Feldlerche und es findet eine Umsiedlung oder Zweitbrut in zu dieser Zeit offeneren Bereichen statt (insbes. Mais). Besonders bevorzugt werden Ackerschläge mit Störstellen bzw. Kümmerwuchs. Außerhalb der Kulturen werden lückige Ackerbrachen ganzjährig priorisiert.

Da durch die Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungshabitate durch direkten Flächenentzug und andere Wirkfaktoren wie Horizontabschirmung oder Vernichtung von obligatorischen Nahrungsquellen beeinträchtigt oder gestört werden, haben die Vorhaben keinen negativen Einfluss auf die lokale Population der Feldlerche (Betrachtungsebene: Gemeindegebiet). Da ebenfalls keine obligatorischen Nahrungshabitate gefährdet oder zerstört werden, kann eine ökologische Funktion der Vorhabenbereiche als essenzielles Habitatelement ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen der Feldlerche durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Steinkauz (4.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
VS-RL: -----
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit des Vorhabenbereichs als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mäusebussard (4.1, 4.2, 5.1 und 7.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.
Geschätzter Gesamtbestand 9.000 – 17.000 Brutpaare (2015)

Der Mäusebussard gilt unter den Greifvögeln als Generalist mit wenigen Ansprüchen an das Habitat. Als Nisthabitat werden Gehölze aller Art oder Wälder benötigt; in der reinen Agrarlandschaft reichen starke Einzelbäume oder Baumgruppen (SÜDBECK et al. 2005). Jagdgebiete sind offene Bereiche außerhalb oder größere Lichtungen innerhalb von Wäldern.

Status in den Plangebieten: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Bluthänfling (7.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: k.A.
VS-RL: Art. 4 (2)
Geschätzter Gesamtbestand: 13.000 – 23.000 Brutpaare (LANUV 2015)
Population im Kreis Paderborn: 250 – 500
Betrachtungsebene der lokalen Population: Gemeindegebiet

Der Bluthänfling ist eine typische Vogelart ländlicher Gebiete, wie z. B. Kulturland und Brachflächen mit Hecken sowie einzelnen Bäumen und Büschen und sehr junge Stadien von Schonungen. MILDENBERGER (1984) ergänzt die Habitatliste um Schnittweidenkulturen, Auwälder und Feldgehölze. Einen neuen Lebensraum in seiner Auflistung bilden Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Das Habitatbild hat sich damit, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Richtung urbaner Lebensräume verschoben.

Große, geschlossene Wälder werden gemieden. Heutzutage erreicht der Bluthänfling in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen hohe Dichten. Nach FLADE (1994) ist der Bluthänfling Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter, der Trocken- und Halbtrockenrasen, nicht verheideter Kahlschläge und Fichtenschonungen sowie der Sand- und Kiesgruben. Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt. Meist sind die Nester in einer Höhe von 0,2 bis 2,0 m angebracht (MILDENBERGER 1984). Als Nahrungsgrundlage dienen Samen von Gräsern und Kräutern, wobei das Nahrungshabitat bis 1000 m vom Neststandort liegen kann. Von Bedeutung für die Nahrungsaufnahme sind insbesondere das Vorhandensein von Saumstreifen und Hochstaudenfluren (SÜDBECK et al. 2005). Die Art ist in NRW flächendeckend mit unterschiedlichen Siedlungsdichten verbreitet.

Die Populationen des Bluthänflings zeigen signifikante Bestandsschwankungen mit einer langfristigen Rückgangstendenz der Brutpaare, so dass die Art in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW als RL 3 (gefährdet) eingestuft ist. Als Gefährdungsursachen sind die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Beseitigung von Brutmöglichkeiten, Verringerung der Winternahrung, Pestizideinsatz, Beendigung der EU-Flächenstilllegungspflicht) zu nennen (SUDMANN et al. 2008, LIMBRUNNER et al. 2001).

Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte: Der Bluthänfling brütet in Einzelbäumen, Koniferenbeständen und Dornensträuchern. Als Fortpflanzungsstätte wird der Raum mit dem Nest abgegrenzt.

Abgrenzung der Ruhestätte: Ruhestätten einzelner Individuen sind unspezifisch und daher nicht konkret abgrenzbar.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Bluthänflings durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da weder Fortpflanzungs- Aufzucht- und Ruheräume noch essenzielle Nahrungshabitate (Saumstreifen und Hochstaudenfluren) beeinträchtigt werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung sowie eine Störung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Rohrweihe (7.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand
	Fast ausschließlich im Tiefland vertreten.
	Schwerpunktvorkommen in der westfälischen Bucht. Geschätzter Gesamtbestand 150-250 Brutpaare (LANUV 2015)

Ursprünglich besiedelte die Rohrweihe Röhrichtbestände am Rand von Gewässern. Seit den 1970er Jahren treten in Westfalen vermehrt Bruten in Getreideäckern auf, die zeitweise gegenüber dem Primärhabitat überwiegen. In den letzten Jahrzehnten ist allerdings wieder eine Rückkehr der Art in Schilfbestände und Hochstaudenfluren als Brutplatz zu verzeichnen.

In den Ackerbrutgebieten ist die Art insbesondere durch die Getreidemahd gefährdet und ist von Horstschutzmaßnahmen abhängig. Als Jagdhabitate werden neben Verlandungszonen von Gewässern, Ackerschläge und Grünland, insbesondere Dauerbrachen genutzt. Als Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte wird nach MKULNV (2013) ein Bereich mit einem Umfang von 300 m um den Neststandort abgegrenzt.

Da keine essentiellen Nahrungshabitate wie Brachen und Feuchtwiesen durch das Vorhaben für die Rohrweihe entwertet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rohrweihe ausgeschlossen werden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Wiesenweihe (5.1 und 7.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand Fast ausschließlich in den großen Bördelandschaften vertreten. Schwerpunktvorkommen im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ Geschätzter Gesamtbestand 15-25 Brutpaare (LANUV 2015)

Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig, offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Da keine essentiellen Nahrungshabitate durch die Vorhaben für die Wiesenweihe entwertet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe (4.1, 4.2, 5.1 und 7.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
V-RL:	-
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand in allen Naturräumen flächendeckend vertreten.
Geschätzter Gesamtbestand:	ca. 100.000 – 150.000 Brutpaare (LANUV 2015)
Population im Kreis Paderborn:	5.000 – 10.000 Brutpaare
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Gemeindegebiet

Die Mehlschwalbe brütet in selbstgebauten Lehmnestern, welche an Gebäuden angebracht werden. Als Nahrung dienen Insekten, die während des Fluges aufgenommen werden. Da insbesondere Lufträume über Gewässern aufgrund der thermischen Situation häufig als Jagdgebiet dienen, kann eine Beeinträchtigung von essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden. Da weder Gebäude die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe dienen noch essentielle Jagdhabitate durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Turmfalke (4.1, 4.2, 5.1 und 7.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Rauchschwalbe (4.1, 4.2, 5.1 und 7.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand 100.000 – 150.000 Brutpaare (2015)

Da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Feldsperling (4.2, 5.1 und 7.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: Gesamtbestand unter 100.000 (LANUV 2015) mit Schwerpunkten in der Nordhälfte von NRW vom Niederrheinischen Tiefland bis zum Weserbergland.

Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft und ist eng an offene Agrarflächen gebunden. Im Gegensatz zu Haussperling, der als Brutplatz Nischen in und an Gebäuden nutzt, ist der Feldsperling ein Baum- oder Gebüschbrüter (hier auch Ruhestätten). Es werden auch Höhlen bzw. Nistkästen als Fortpflanzungsstätte angenommen. Bei der Nahrungssuche können sie Entfernungen von über 300 m zurücklegen; somit ist der Aktionsraum des Feldsperlings im Gegensatz zu den meisten anderen Singvögeln verhältnismäßig hoch. Das geplante Vorhaben stellt somit keinen Tatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG dar, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings in Mitleidenschaft gezogen werden noch essentielle Habitatelemente zerstört werden.

Kiebitz (4.2)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend
V-RL:	Art 4 (2)
	Der Kiebitz fehlt in NRW in den Mittelgebirgslagen.
	Im Tiefland ist er flächendeckend verbreitet.
	Geschätzter Gesamtbestand < 12.000 BP (2015)

Der Kiebitz ist ein typischer Vogel der offenen, grünlandgeprägten Kulturlandschaft. Wichtige Habitatstrukturen sind weitestgehend gehölzfreie, ebene Flächen mit schütterer und niedriger Vegetation auf häufig grundwassernahen Böden (SÜDBECK et al. 2005). Die erhöhte Bodenfeuchtigkeit verhindert ein rasches Aufwachsen der Vegetation im Frühjahr. Beim Kiebitz sind in den letzten Jahren gehäuft Ackerbruten zu verzeichnen; der Bruterfolg fällt in Abhängigkeit an die Bewirtschaftungsweise niedrig aus. Die ortstreuen Kiebitze suchen solche Ackerflächen auf, die vormals Grünland bzw. Feuchtgebiete waren und umgebrochen wurden. Auf der Fläche des Vorhabenbereiches konnten keine Vorkommen des Kiebitzes festgestellt werden. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird ein Areal von ca. 2 ha (MKULNV 2013) abgegrenzt, wobei der Neststandort im Mittelpunkt liegt. Es kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da es zu keiner Überschneidung von Fortpflanzungsbereich und Vorhaben kommt. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Turteltaube (7.1)

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand im Tiefland und im Bergland vertreten.
	Geschätzter Gesamtbestand 2.000 Brutpaare (LANUV 2015)

Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor.

Da keine essentiellen Nahrungshabitate durch das Vorhaben für die Turteltaube entwertet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

5.5 Zusammenfassung

Mit den Planvorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Die meisten planungsrelevanten Arten, die für die Messtischblätter 4317/1, 4317/2 und 4217/3 angegeben werden, besiedeln Lebensraumstrukturen, für die vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auch die Beurteilung für diejenigen Arten, deren Lebensraumansprüche auf die Habitatstrukturen der Plangebiete ausgerichtet sind, lässt keine Beeinträchtigung der Art oder Verschlechterung der lokalen Population erkennen. Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich, dass für die planungsrelevanten Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können. Für die Arten der siedlungsnahen Lebensräume ist keine negative Beeinträchtigung der lokalen Populationen oder Individuen erkennbar.

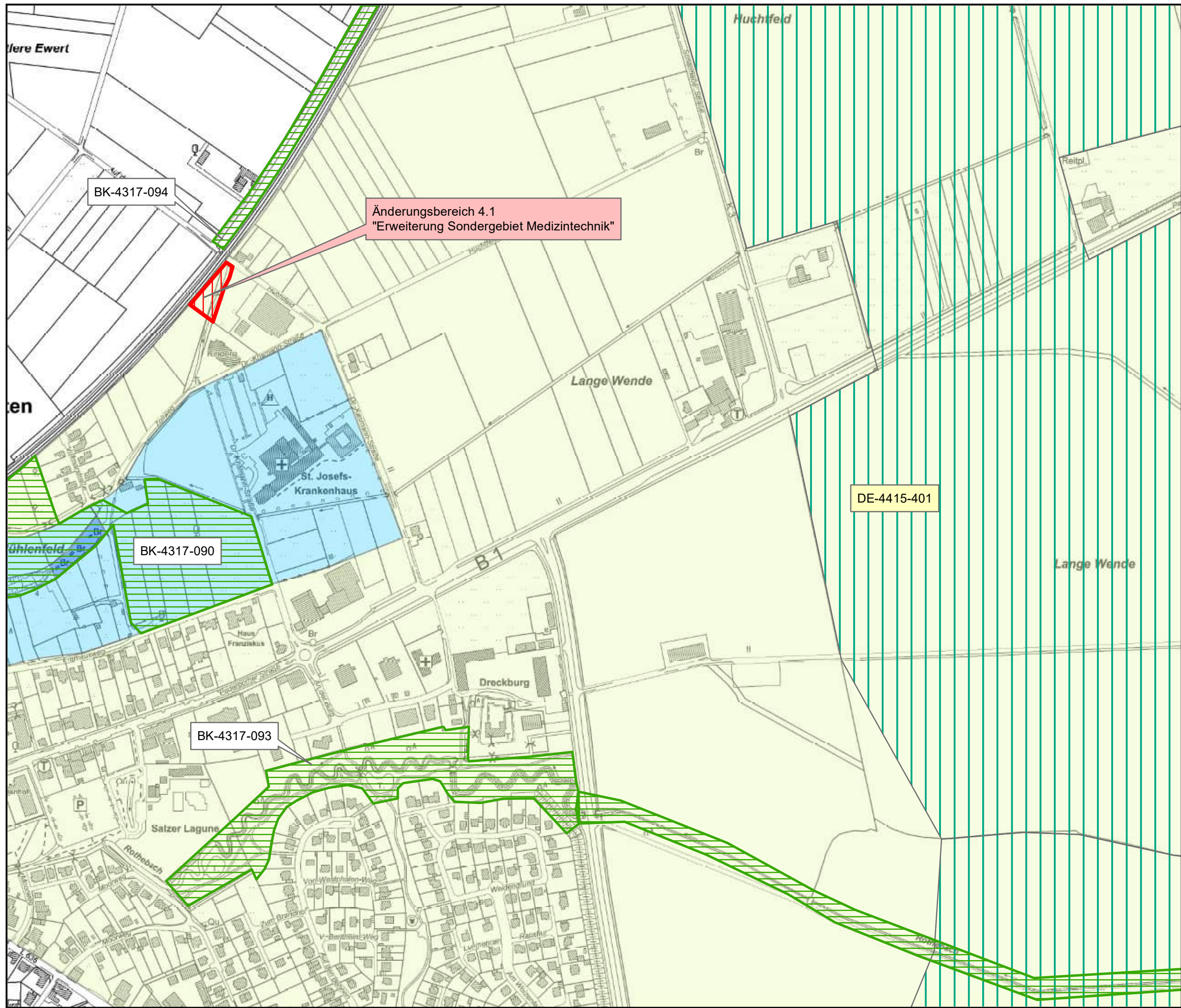
Damit kann festgestellt werden:

- Durch die Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).
- Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten in NRW zu erwarten. Betroffen bzw. überplant sind weder Teile der Lebensräume noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt.

Aufgestellt:
Schloß Neuhaus, den 30.01.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. H.' or similar, located below the text 'Aufgestellt: Schloß Neuhaus, den 30.01.2023'.



Legende

- Änderungsbereich 4.1
- biotopkartierte Bereiche
- Vogelschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet Zone 1
- Wasserschutzgebiet Zone 2
- Wasserschutzgebiet Zone 3





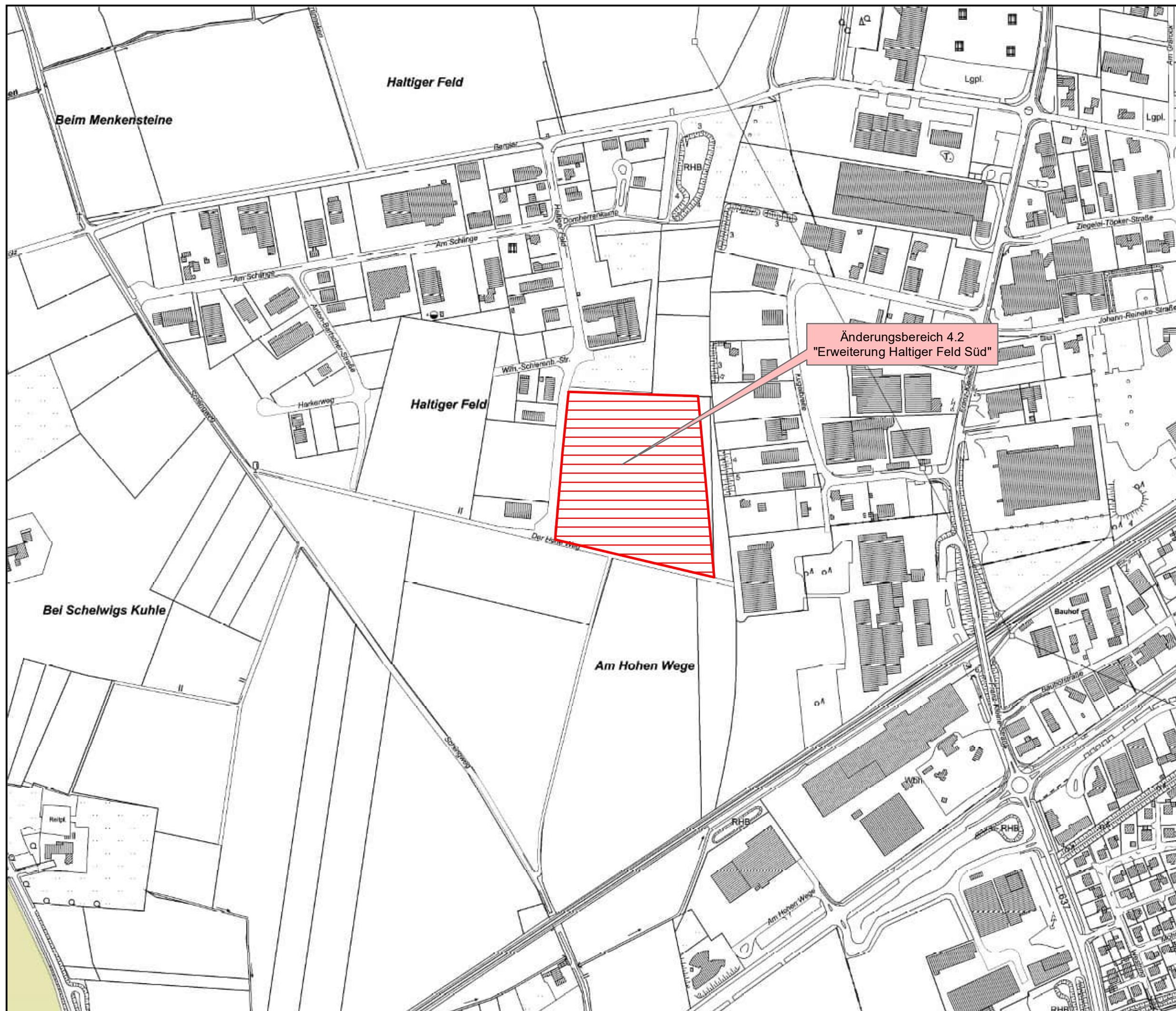
Dipl.-Ing. **Reinhard J. Bölte**
Landschaftsarchitekt AG R&V
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Tel.: 0254 / 12544-12544 oder 0175 503 5713
Telefax: 0254 / 12544-12544, rboelte@rboelte.de

Kaiser Heinrich Straße 60 - 33104 Paderborn

UMWELTBERICHT NACH § 2(4) UND § 2a NR. 2 ZUR 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE TEILBEREICHE 4.1 UND 4.2 (SALZKOTTEN), 6.1 (SCHARMEDE) UND 7.1 (THÜLE) DER STADT SALZKOTTEN		
Genehmigt	12.01.2023	DB
Überprüft	12.01.2023	BO
Freigegeben		
Proj. Nr.	4.000.2023	
Maßstab:	1 : 5.000	Blatt:
1,1		

Der Architekt:
Südlich Nordsee, abm 12.01.2023

Der Auftraggeber:
Stadt Salzhausen, Am Grenck 13, 33104 Salzhausen

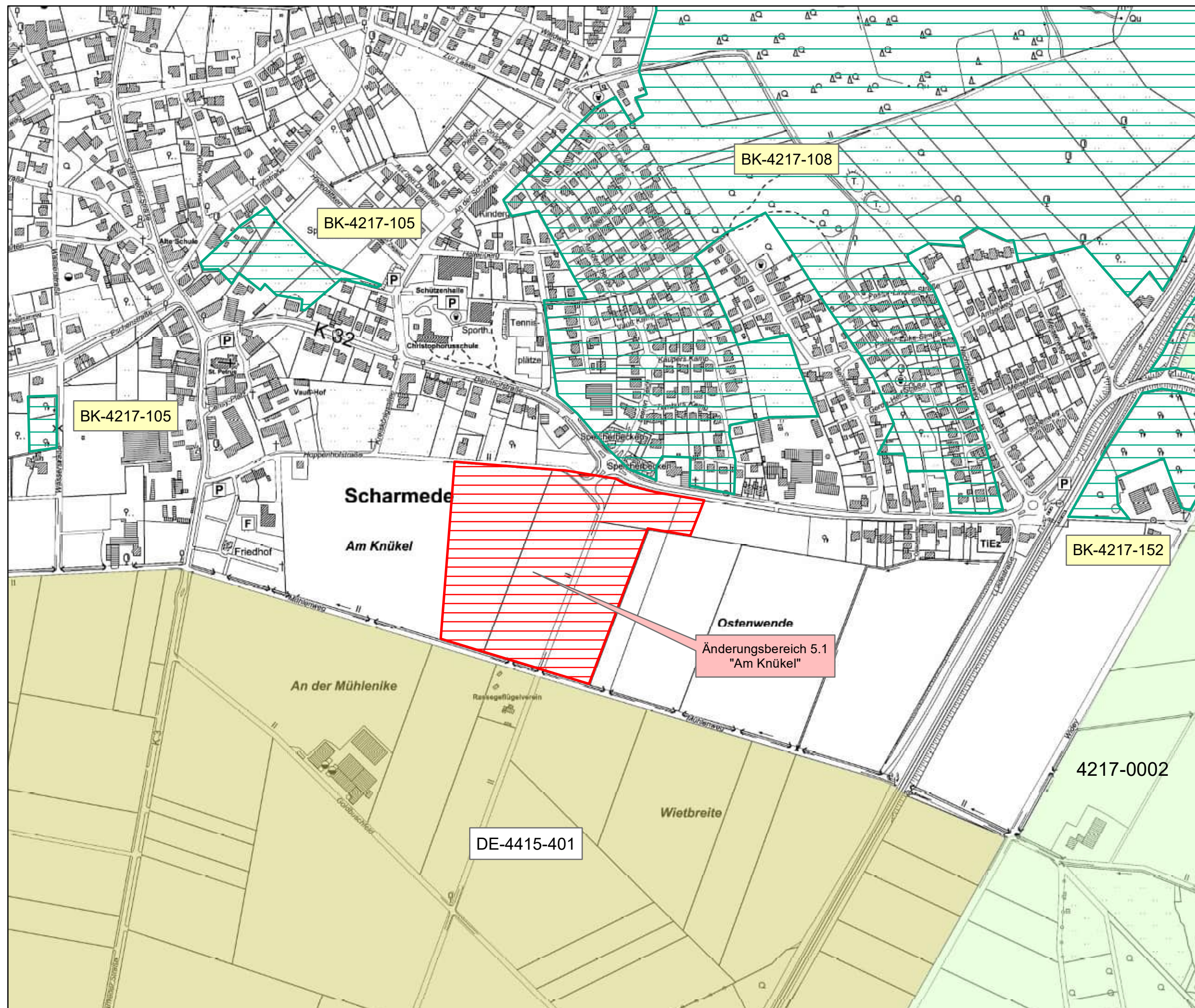


Legende

-  Änderungsbereich 4.2
-  Vogelschutzgebiet



		Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte Landschaftsarchitekt AG 100 Landschaftsarchitektur und Innenplanung Telefon 05241 12544-0 / 12544-12544 Telefax 05241 12544-12544, E-Mail: rboelte@rboelte.de
Kaiser Heinrich Straße 68 • 33104 Paderborn		Datum: 12.01.2008 Zeichner: 10.01.2008 Projekt: 10.01.2008 Blatt: 1.2
UMWELTBERICHT NACH § 2(4) UND § 2a NR. 2 ZUR 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE TEILBEREICHE 4.1 UND 4.2 (SALZKOTTEN), 5.1 (SCHARMEDE) UND 7.1 (THÜLE) DER STADT SALZKOTTEN		Maßstab: 1 : 5.000
Der Architekt: Schellack & Partner, 12.01.2008		Der Auftraggeber: Stadt Salzkotten, Am Grenck 18, 33164 Salzkotten



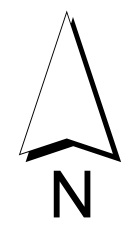
Legende

Änderungsbereich 5.1

biotopkartierte Bereiche

Vogelschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet





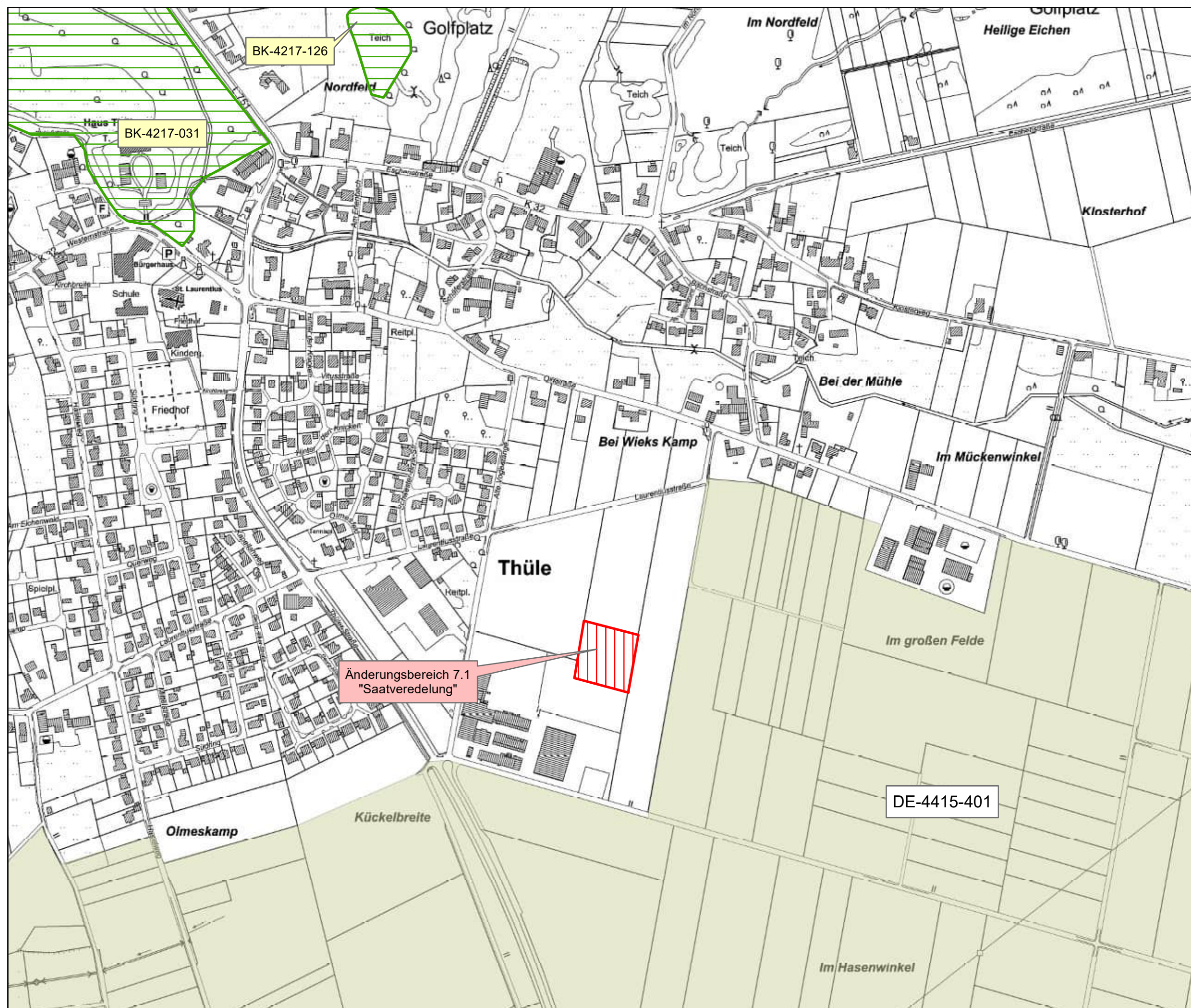
Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte
Landschaftsarchitekt AG NW
Landschaftsarchitektur und Umweltpassung
Telefon 05254 1 1250 und 0 173 500710
Telefax 05254 1 18713 · reinhard@rbn.de
Kaiser Heinrich Strasse 60 · 33104 Paderborn

**UMWELTBERICHT NACH § 3(4) UND § 2a
NR. 2 ZUR 34. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE
TEILBEREICHE 4.1 UND 4.2 (SALZKOTTEN),
5.1 (SCHARMEDE) UND 7.1 (THÜLE) DER
STADT SALZKOTTEN**

Datum:	12.01.2023	OG
Blattcode:	12.01.2023	80
Standort:		
Proj. Nr.:	4888/2023	
Maßstab:	1 : 5.000	Blatt:
		1.3

Der Architekt:
Schulz Neuhaus, den 12.01.2023

Der Auftraggeber:
Stadt Salzhausen, Am Grasweg 16, 33104 Salzhausen



Legende

-  Änderungsbereich 7.1
-  biotopkartierte Bereiche
-  Vogelschutzgebiet





Dipl.-Ing. **Reinhard J. Bölte**
Landschaftsarchitekt, AK MV
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Telefon: 05294 / 12544 und 0 1725537 8
Telefax: 05294 / 13073, rboelte@online.de
Kaiser Heinrich Strasse 69 - 33104 Paderborn

UMWELTBERICHT NACH § 2(4) UND § 2a NR. 2 ZUR 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE TEILBEREICHE 4.1 UND 4.2 (SALZKOTTEN), 5.1 (SCHARMEDE) UND 7.1 (THÜLE) DER STADT SALZKOTTEN	Gesch. Nr.	12.01.2023	DE
	Erstellungsdatum	12.01.2023	DD
	Gezeichnet		
	Proj. Nr.	4.849/2023	
ÜBERSICHTSPLAN GEBIET 7.1	Maßstab:	1 : 5.000	Blatt Nr. 1.4
Der Architekt: Schulz Neuhaus, den 12.01.2023		Der Auftraggeber: Stadt Salzkotten, Am Grenz 10, 33184 Salzkotten	



Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4415-401-010636

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4415-401
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4415-401-010636
Plan-/Projekt-ID	VP-010636
Plan-/Projekttyp	Flächennutzungsplan
Plan-/Projektart	Allgemeiner Siedlungsbereich
Plan/Projekt (Bezeichnung)	34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten, Änderungsbereiche 5.1 und 7.1
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Salzkotten
Antragstellung (Datum)	16.02.2023
Beschreibung	Die Stadt Salzkotten hat den Beschluss zur 34. Änderung des Flächenutzungsplanes für die Änderungsbereiche 4.1, 4.2, 5.1 und 7.1 gefasst. Die Änderungsbereiche 5.1 "Am Knükel" in Salzkotten-Scharmede und 7.1 "Saatveredelung" in Salzkotten-Thüle finden sich um Umfeld von 300 m des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde". Der Änderungsbereich 5.1 (Abstand zum VSG 5 m) soll von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche, Grünfläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung" geändert werden und der Änderungsbereich 7.1 (Abstand zum VSG östlich 60 m und südlich 160 m) wird von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Sondergebiet Saatveredelung" geändert.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
Aufgrund der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Gebiete sowie der Art der Vorhabenplanung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für massgebliche Arten der Gebiete festgestellt. Da innerhalb sowie im wirkungsrelevanten Umfeld der Plangebiete weder Fortpflanzung- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Wiesenweihe und der Rohrweihe ausgeschlossen werden. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele bleiben unberührt und im Hinblick auf Zerschneidungseffekte sowie Areal- und Habitatveränderungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Entsprechendes gilt auch für die übrigen maßgeblichen wie auch ausschlaggebenden	

Arten, sofern vorhanden.

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)**Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten*Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Keine Prüfungen vorhanden

Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Keine Prüfungen vorhanden

Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidungsvorschlag:	
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	
Begründung des Entscheidungsvorschlages	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidung:	
Entscheidung: am (Datum)	
Abweichung von Naturschutzbehörde	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Salzkotten

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Salzkotten Antragstellung (Datum): Januar 2023

Der Rat der Stadt Salzkotten hat am 03.11.2022 die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für 4 Teilbereiche in Salzkotten (4.1 und 4.2), Salzkotten-Scharmede (5.1) und Salzkotten-Thüle (Bereich 7.1) beschlossen. Der Änderungsbereich 4.1 "Erweiterung Sondergebiet Medizintechnik" soll von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Sondergebiet Medizintechnik", der Änderungsbereich 4.2 "Erweiterung Hältiger Feld Süd I" von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Gewerbliche Bauflächen / Flächen für die Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltebecken", der Änderungsbereich 5.1 "Am Knükel" von "Flächen für die Landwirtschaft" in "Wohnbauflächen, Grünflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltebecken" und der Änderungsbereich 7.1 "Saatveredelung" von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Sondergebiet Saatveredelung" geändert werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Begründung:

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Begründung:

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bluthänfling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

v

Messtischblatt

4217/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☒ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da im Änderungsbereich 7.1 keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruheräume und essentielle Habitatelelemente vorhabenbedingt geschädigt oder vernichtet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Bluthänflings ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3 S

Messtischblatt

4317/2, 4217/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☒ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den Änderungsbereichen 4.2 und 7.1 selbst war die Art nach aktuellen Kartierungen nicht vertreten. Sollte die Art künftig dort vorkommen, so kann eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden, wenn die Bauvorhaben außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Eine Verschlechterung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden (Betrachtungsebene II), da die Änderungsbereiche keine Konzentrationsbereiche für diese noch häufige und verbreitete Art darstellt und des Weiteren obligatorische Nahrungshabitate (essentielle Habitatelemente) nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldsperling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4317/1, 4217/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Feldsperling war in den Änderungsbereichen 4.2, 5.1 und 7.1 nicht vertreten. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- oder Faulhöhlen an Bäumen oder Gebäudenischen; derartige obligatorische / essentielle Habitatelemente sind in den Änderungsbereichen 4.2, 5.1 und 7.1 nicht vorhanden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ausgeschlossen; eine Verschlechterung der Population ist ausgeschlossen, da der VB kein Konzentrationsbereich der Art innerhalb des Naturraums darstellt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kiebitz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2 S

Messtischblatt

4317 / 1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kiebitz wurde letztmalig 2014 im Umfeld des Änderungsbereichs 4.2 festgestellt. Falls die Art auftreten sollte kann eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, wenn in den Erweiterungsbereichen Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist ausgeschlossen (Betrachtungsebene II), da der VB kein Konzentrationsbereich der Art innerhalb des Naturraums darstellt und keine essentiellen Habitatelemente zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4217/1+2 - 4217/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Mäusebussard wurde in den Vorhabenbereichen 4.1, 4.2, 5.1 und 7.1 nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine Horste (Fortpflanzungsstätten) in den VB vorhanden sind, und den VB keine Funktion als essenzielles Habitatelement (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist somit ausgeschlossen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen * 3S	Messtischblatt 4317/1+2, 4217/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Mehlschwalbe wurde in den Vorhabenbereichen 4.1, 4.2, 5.1 und 7.1 nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine essentiellen Habitatelemente (schlammige Bodenansätze oder Gewässer zur Aufnahme von Nistmaterial) durch die Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Mehlschwalbe durch Tötung/Verletzung oder Störung von Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten ausgeschlossen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4317/1+2, 4217/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschwalbe wurden in den Vorhabenbereichen 4.1, 4.2, 5.1 und 7.1 nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine essentiellen Habitatslemente durch die Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rauchschwalbe und eine Tötung/Verletzung ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rohrweihe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4217 / 3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es gibt keine Hinweise, dass der Änderungsbereich 7.1 von der Rohrweihe als Fortpflanzungsstätte genutzt wurde; hierzu fehlen auch essentielle Habitatkomponenten. Der VB kann aufgrund der Flächengröße ebenfalls nicht als bedeutsames Nahrungshabitat betrachtet werden. Aufgrund der großen Aktionsräume der Art von bis zu 15 km² (LANUV 2010) kann dem VB keine obligatorische und unersetzbare Funktion als Nahrungshabitat unterstellt werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rohrweihe bzw. eine direkte Tötung/Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der Minderungsmaßnahmen ist ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Steinkauz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4317/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Steinkauz wurde im Änderungsbereich 4.1 nicht als Brutvogel nachgewiesen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Steinkäuze die Bereiche als Jagdhabitat nutzen. Da keine Gebäude oder Höhlenbäume (Fortpflanzungstätte) in dem Änderungsbereich vorhanden sind und keine essentiellen Habitatelemente (obligates Nahrungshabitat) vernichtet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen infolge der Vorhaben ist ebenfalls ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen * VS	Messtischblatt 4317/1+2, 4217/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Änderungsbereiche 4.1, 4.2, 5.1 und 7.1 können von dieser Art potentiell als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Da durch die Vorhaben keine Horstbäume vernichtet werden und die überplanten Bereiche keine für den Turmfalken obligaten und limitierten Jagdhabitate (essentielle Habitatelemente), Fortpflanzungs- und Ruheräume, noch unersetzbare Biotopstrukturen enthalten, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen infolge des Bauvorhabens ausgeschlossen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turteltaube

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4217 / 3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Turteltaube wurde im Zeitraum von 2020 - 2022 im südlichen Umfeld des Änderungsbereichs 7.1 festgestellt. Falls die Art auftreten sollte kann eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, da die Nester in Sträuchern und Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt werden und im Änderungsbereich derartige Strukturen nicht vorkommen. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist ausgeschlossen (Betrachtungsebene II), da der VB kein Konzentrationsbereich der Art innerhalb des Naturraums darstellt und keine essentiellen Habitatskomponenten zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wiesenweihe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

1

Messtischblatt

4217 / 3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Wiesenweihe wurde letztmalig vor 2012 im Umfeld der Änderungsbereiche 5.1 und 7.1 festgestellt. Falls die Art auftreten sollte kann eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, wenn in den Erweiterungsbereichen Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist ausgeschlossen (Betrachtungsebene II), da die Vorhabenbereiche mittlerweile keine Konzentrationsbereiche der Art innerhalb des Naturraums darstellt und keine essentiellen Habitatelemente zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein